

PLANZEICHNUNG

4230

4230/3

Kaufbeurer Straße

4226/1

4225/8

4226/2

GE

GH 708.50 m

0.5

6.33 MN

FD

St

St

St

GFR

Edisonstraße

4224/3

2075

Bahnhinie Kempten - Ulm

Dieselstraße

4230/10

4223/7

BP "Gewerbegebiet Holzachtobel" (Nr.: 523-0)

NORD

(Vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 16.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 4 BauGB über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 06.05.2025 in der Zeit vom 21.05.2025 bis 20.06.2025.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und § 4a Abs. 4 BauGB über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 06.05.2025 in der Zeit vom 21.05.2025 bis 20.06.2025.

Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom (Datum Bauausschuss) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom (Datum Bauausschuss) gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx.

Erneute Öffentliche Auslegung

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom (Datum Bauausschuss) gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom (Datum Bauausschuss) gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx.

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Holzbachtobel Nord" bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom (Datum Bauausschuss) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Kempten (Allgäu), xx.xx.xxxx (Datum: 7 Tage nach Stadtratssitzung)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Holzbachtobel Nord" bestehend aus Planzeichnung und Textteil stimmt mit dem Satzungsbeschuß vom (Datum Satzungsbeschluss) überein.

Stadt Kempten (Allgäu), xx.xx.xxxx (gleiches Datum wie unter Satz.beschl.)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

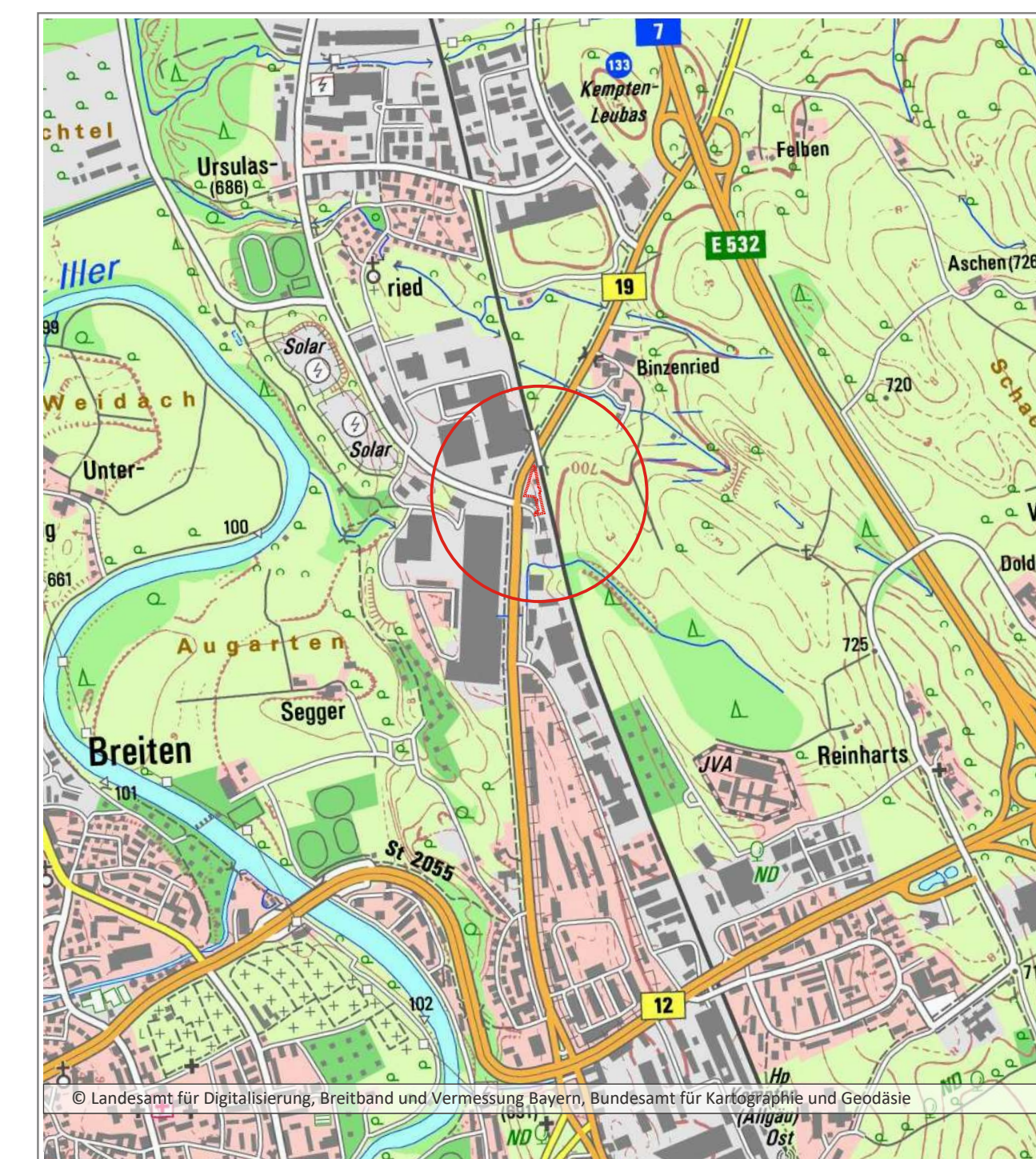
Bekanntmachung - Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde im Amtsblatt vom gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Holzbachtobel Nord" ist damit in Kraft getreten.

Stadt Kempten (Allgäu), xx.xx.xxxx (Datum: Montag nach Amtsblatt.)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung GE Gewerbegebiet	Örtliche Bauvorschriften FD Flachdach												
Maß der baulichen Nutzung GH 708,50 m maximale Gebäudehöhe GH, hier 708,50 m ü. NHN OK Attika 0,5 maximale GRZ, hier 0,5	Nachrichtliche Übernahmen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplan "Gewerbegebiet Holzbachtobel" (Nr.: 523-0)												
Bauweise, Baugrenzen o Offene Bauweise Baugrenze	Hinweise × × × Abbruch Gebäude vorhandene Gebäude/ Nebengebäude geplante Gebäude/ Nebengebäude vorhandene Stellplätze geplante Stellplätze - - - vorgeschlagene Grundstücksgrenze ⬅⬆⬇⬅ vorhandene Stromleitung unterirdisch, abzubrechen 883/2 vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurnummer Höhenlinie Bemaßung												
Verkehrsflächen private Verkehrsfläche ▼▲ Einfahrt/Ausfahrt Grünordnung Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen + zu pflanzender Baum • zu erhaltender Baum zu pflanzende Hecke	Nutzungsschablone <table> <tr> <td colspan="2">Art der baulichen Nutzung</td><td colspan="2">GE</td></tr> <tr> <td>GRZ</td><td>Gebäudehöhe</td><td>0,5</td><td>GH ü. NHN</td></tr> <tr> <td>Bauweise</td><td>Dachform</td><td>o</td><td>FD</td></tr> </table>	Art der baulichen Nutzung		GE		GRZ	Gebäudehöhe	0,5	GH ü. NHN	Bauweise	Dachform	o	FD
Art der baulichen Nutzung		GE											
GRZ	Gebäudehöhe	0,5	GH ü. NHN										
Bauweise	Dachform	o	FD										
Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier Stellplätze GFR mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen													



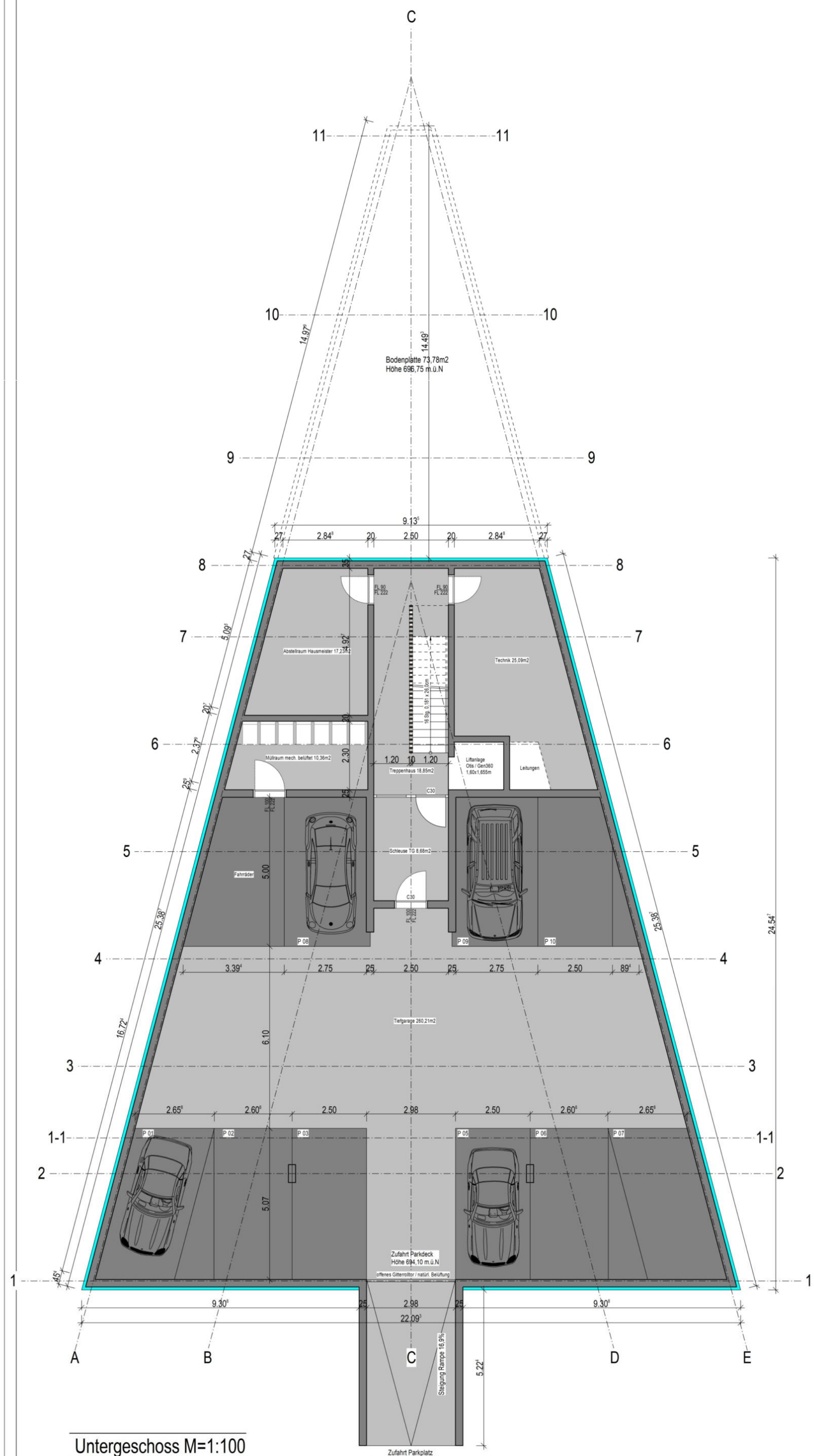
Kempten^{Allgäu}

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Holzbachtobel Nord"

im Bereich südöstlich Kaufbeurer Straße, westlich Bahnlinie Ulm - Kempten und
nördlich Edisonstraße

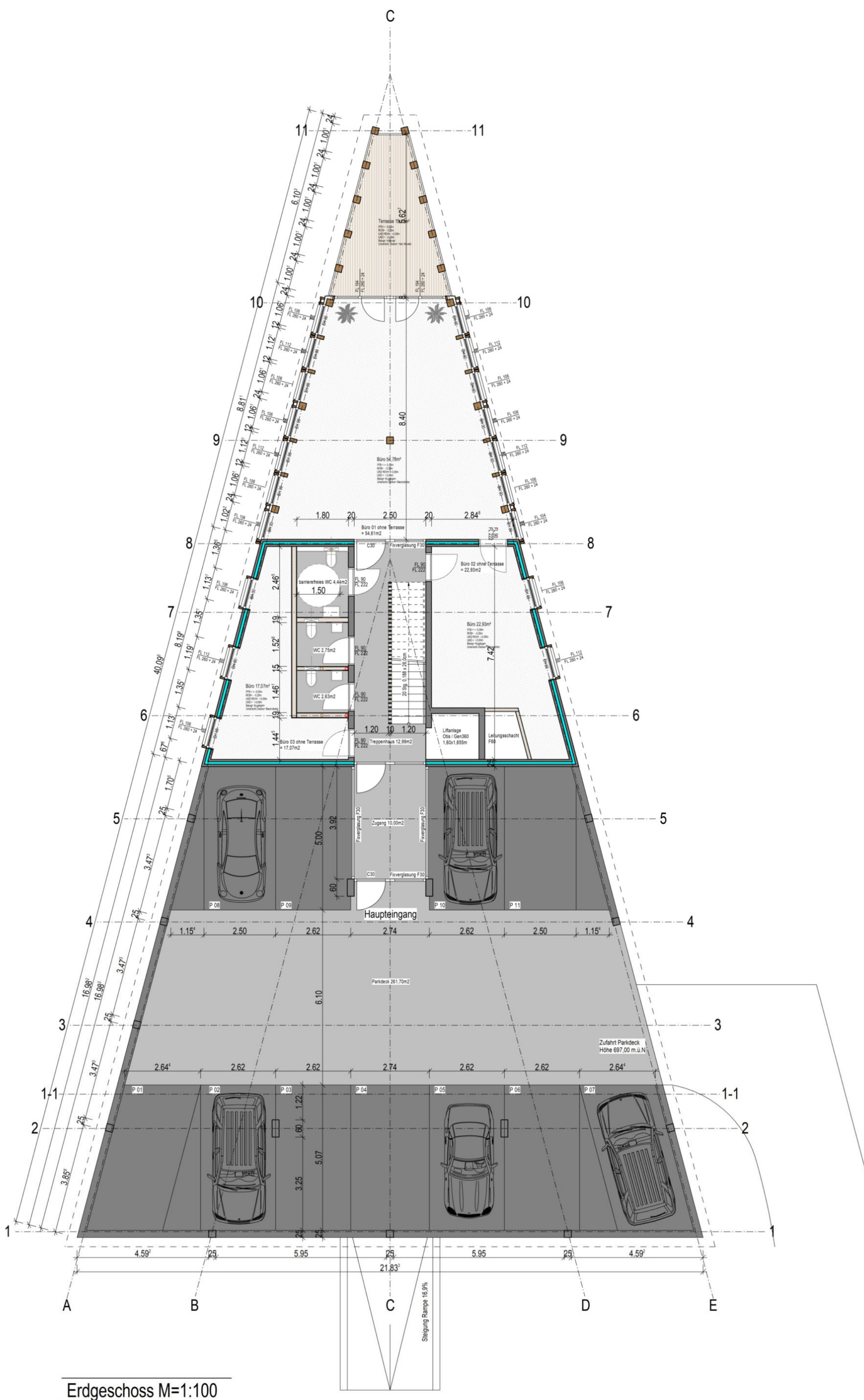
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Plan-Nr.	Maßstab	Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum
524-0	1:500		06.05.2025
Planzeichnung Planzeichenerklärung Verfahrensvermerke			Vorentwurf



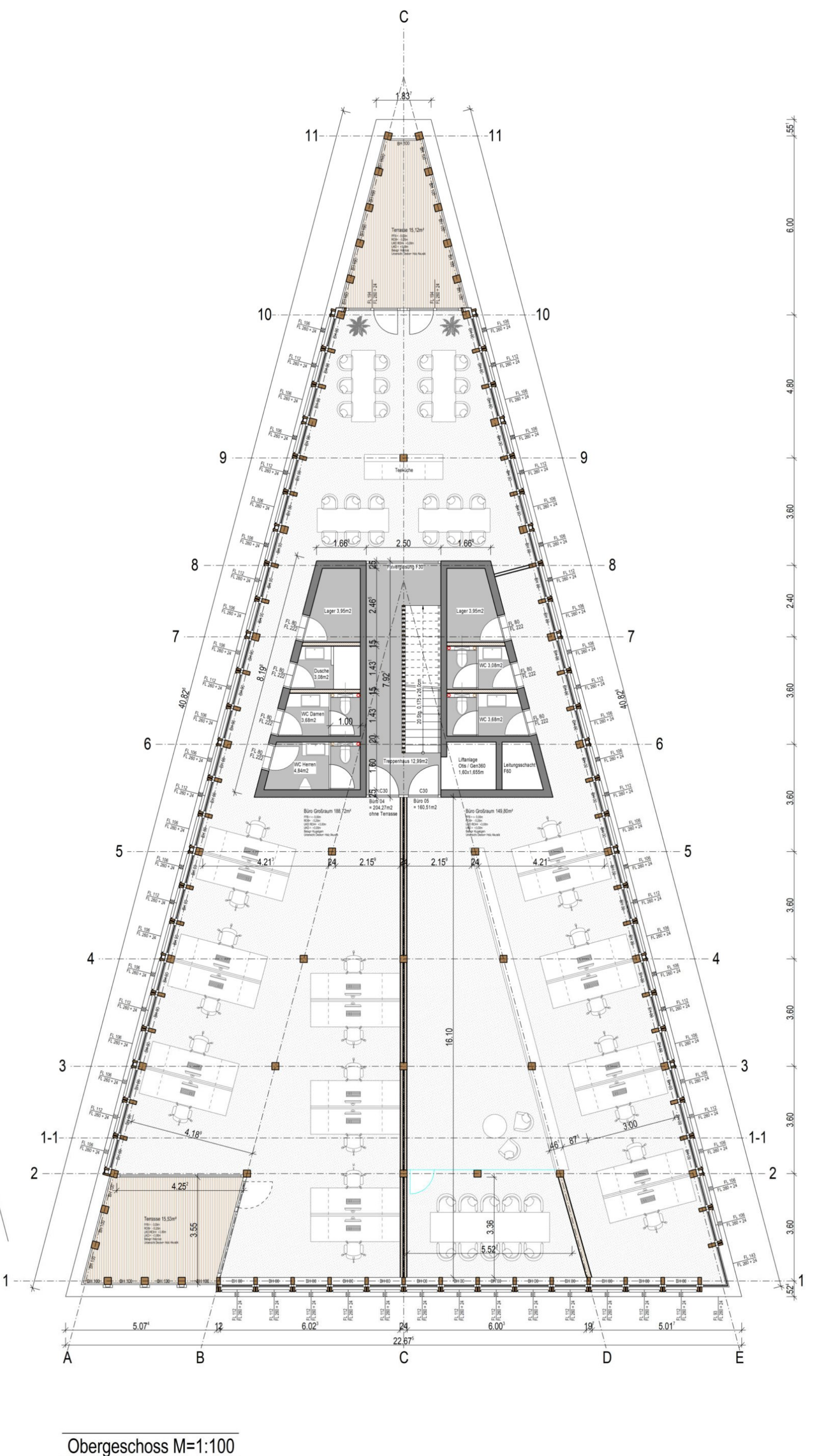
Untergeschoss M=1:100

Nutzfläche Gesamt = 321,57 m² / 1467,01 m² Gesamtfläche aller Geschosse



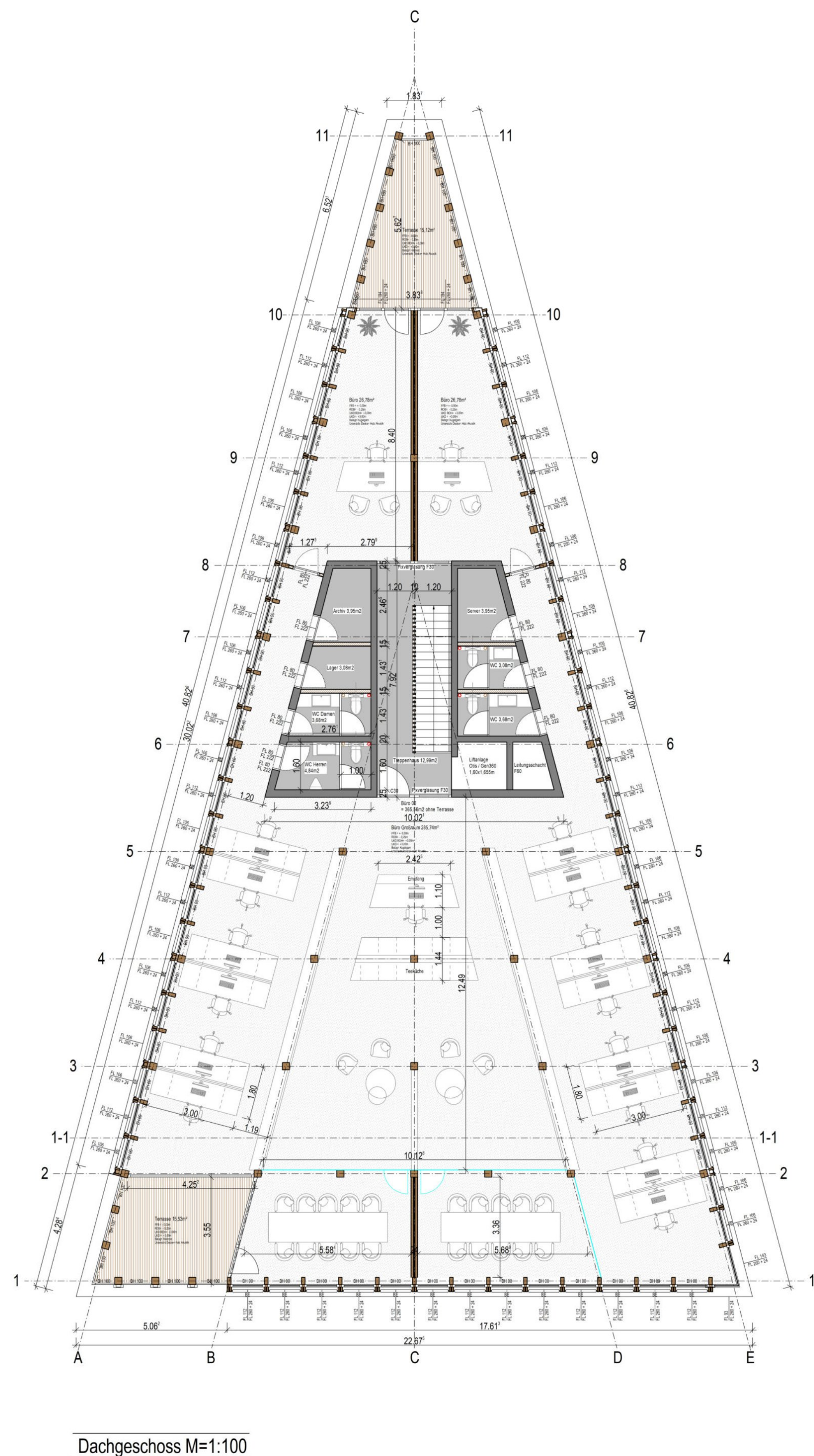
Erdgeschoss M=1:100

Bürofläche = 94,61 m² / 824,95m² Gesamtfläche aller Geschosse
Nutzfläche Gesamt = 389,12 m²
Terrassenfläche = 15,12 m² / 76,42m² Gesamtfläche aller Geschosse



Obergeschoss M=1:100

Bürofläche = 364,78 m²
Nutzfläche Gesamt = 378,77 m²
Terrassenfläche = 30,65 m²



Dachgeschoss M=1:100

Bürofläche = 365,56 m²
Nutzfläche Gesamt = 378,55 m²
Terrassenfläche = 30,65 m²



EINREICHUNG

Bauherr:
TVI KG, Anton Vetter

Planverfasser:
Baumanagement, ZM Christian Mitz
Architekt, Ing. Wolfgang Bickel

Telefonnummern:

Statische Belastungen:

Höhenausgangspunkt = Eingang Bestand 694,97 m.ü.NN
FFB EG +0,00m = 697,00 m.ü.NN

Index	Datum	Änderung	gez.
a			
b			
c			
d			
e			
f			

Bauherr:
TVI KG
Edisonstraße 5
D-87437 Kempten

Projektbezeichnung:
Neubau Bürobau

Planinhalt:
Grundriss UG, EG, OG, DG

Datum:
2025-03-24

Plannr.
01

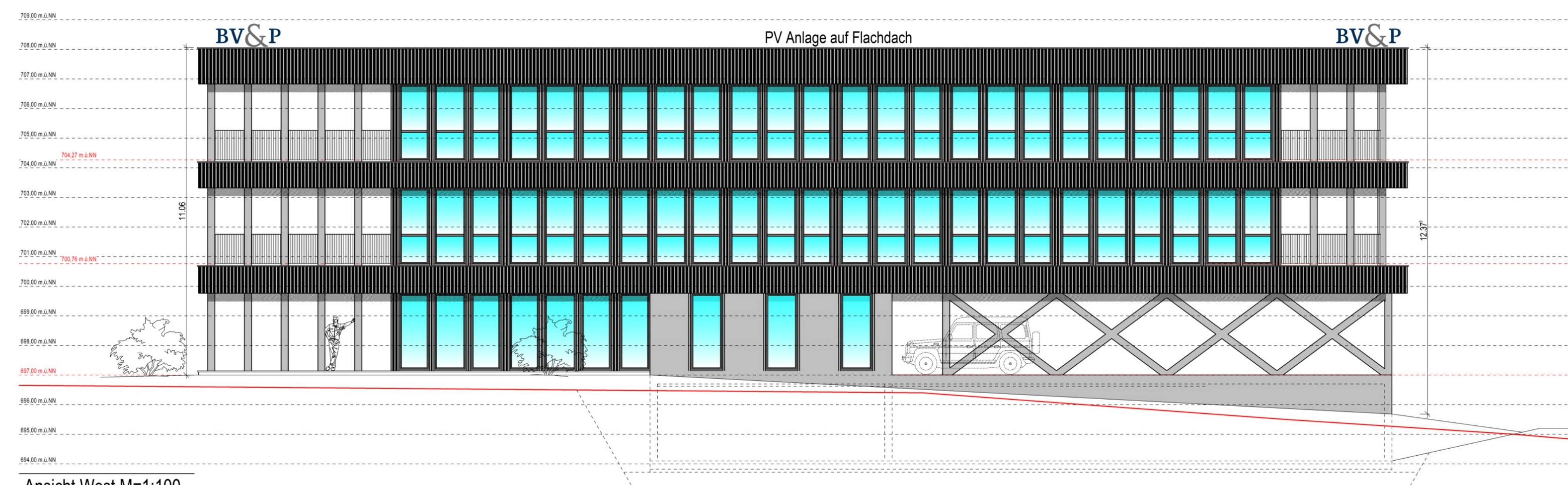
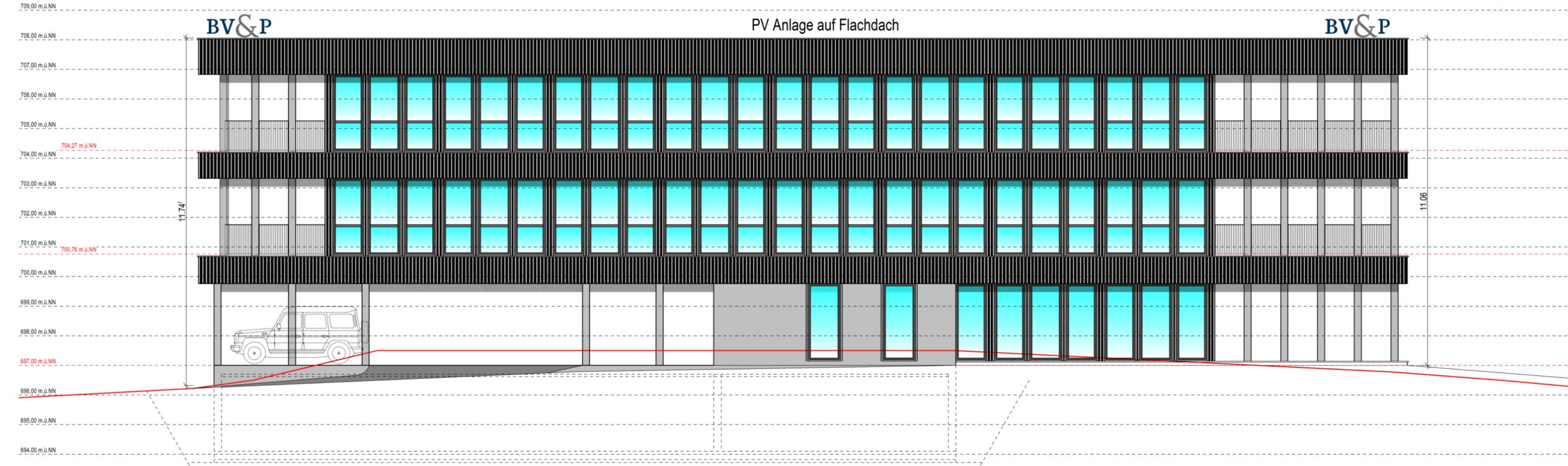
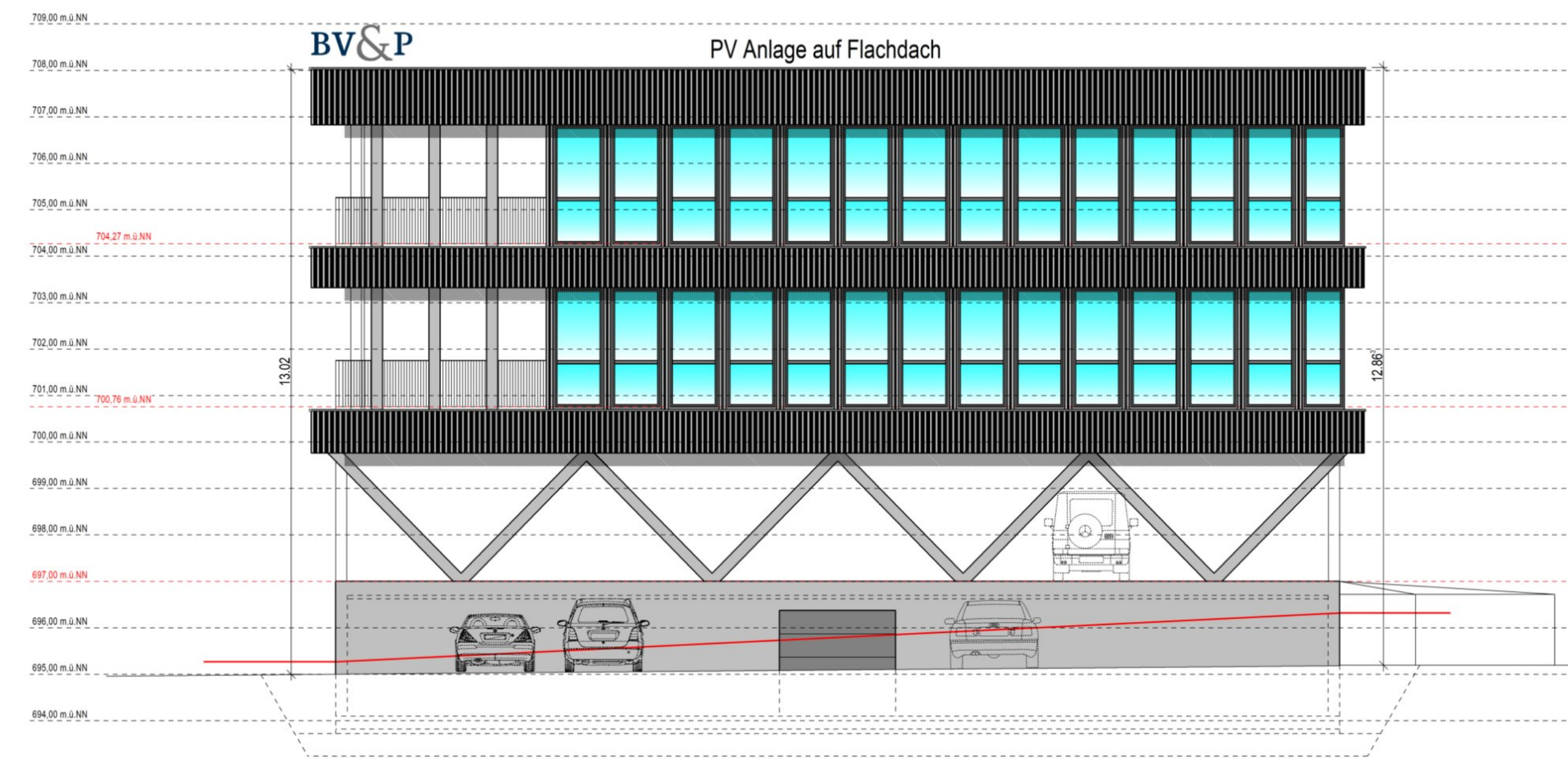
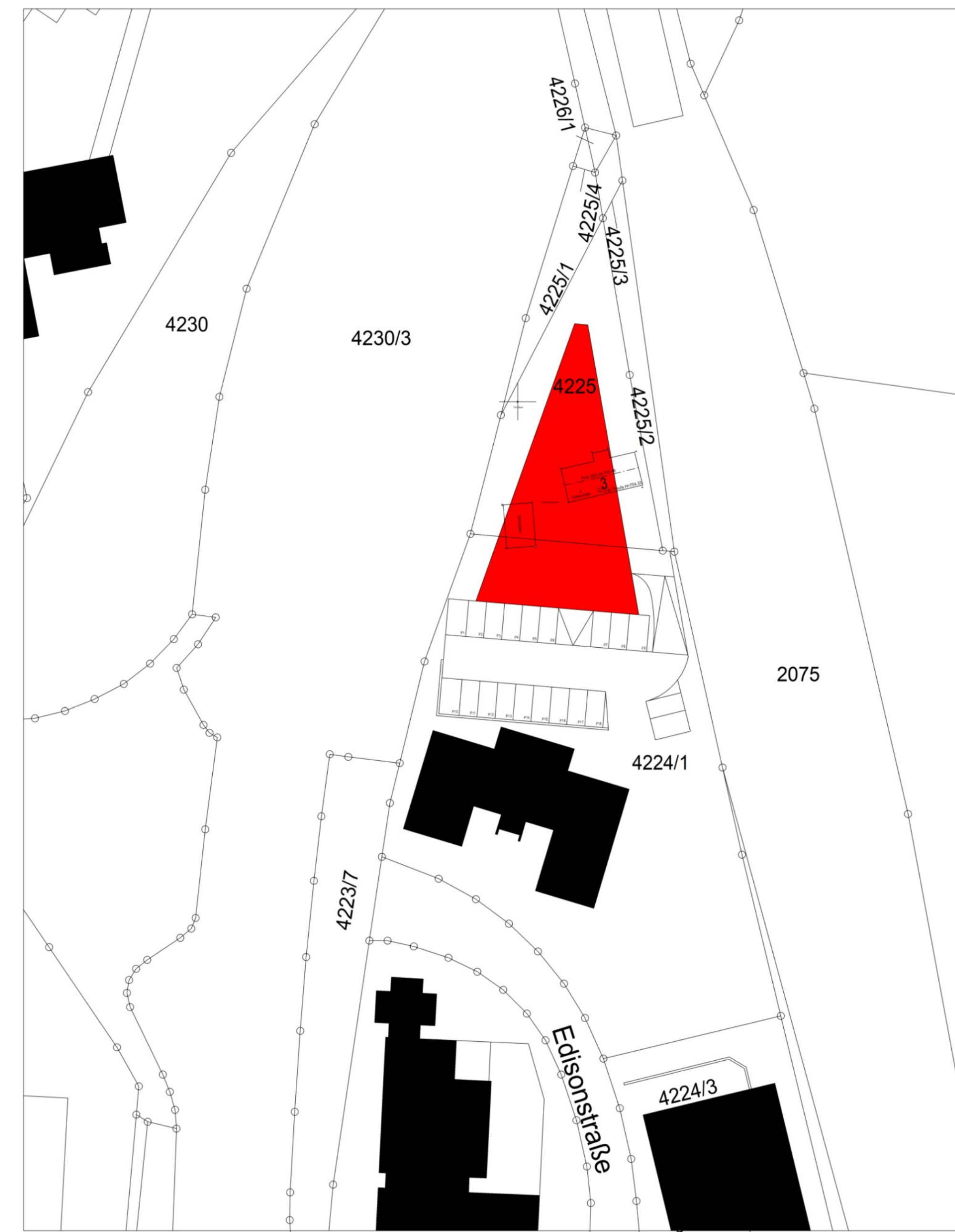
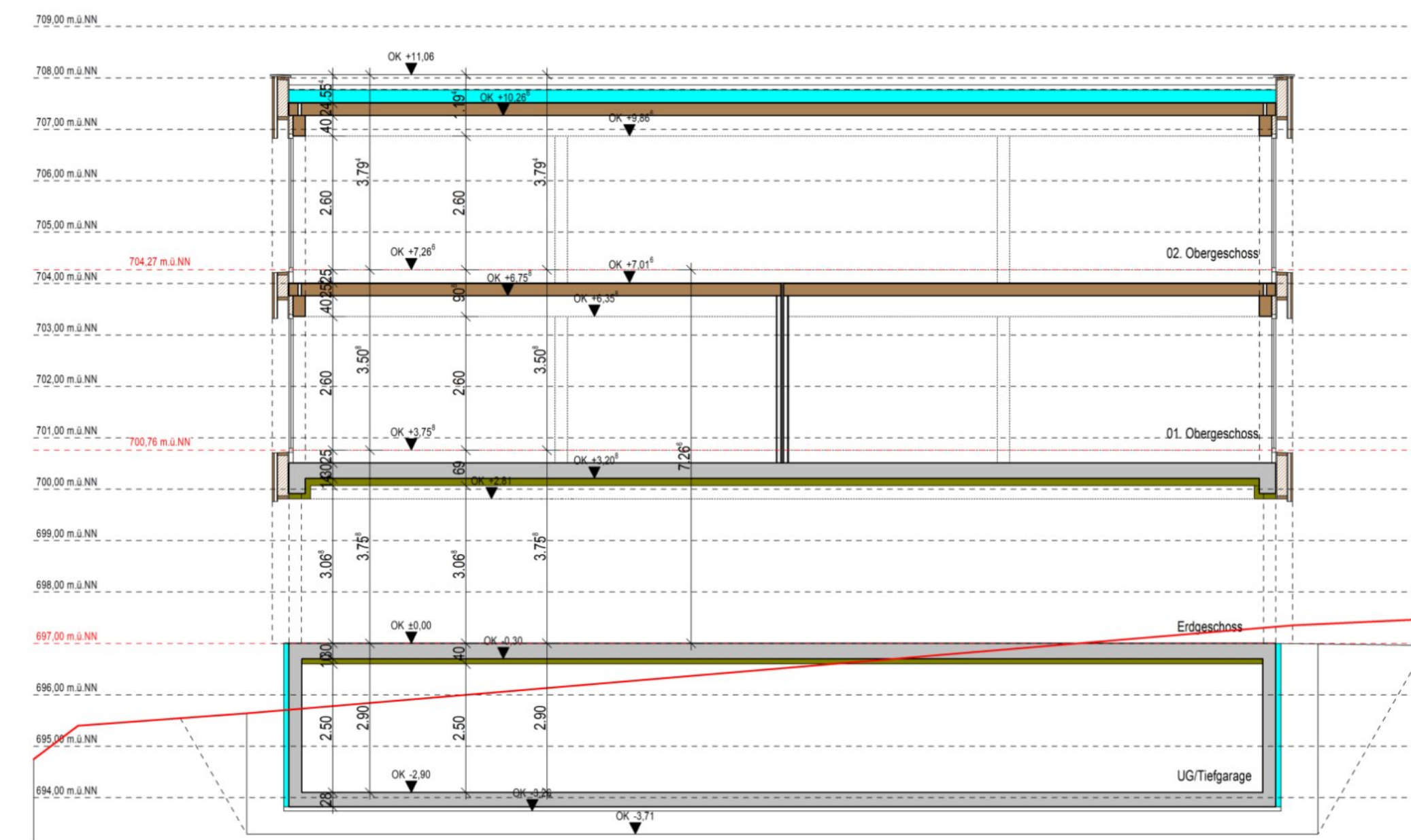
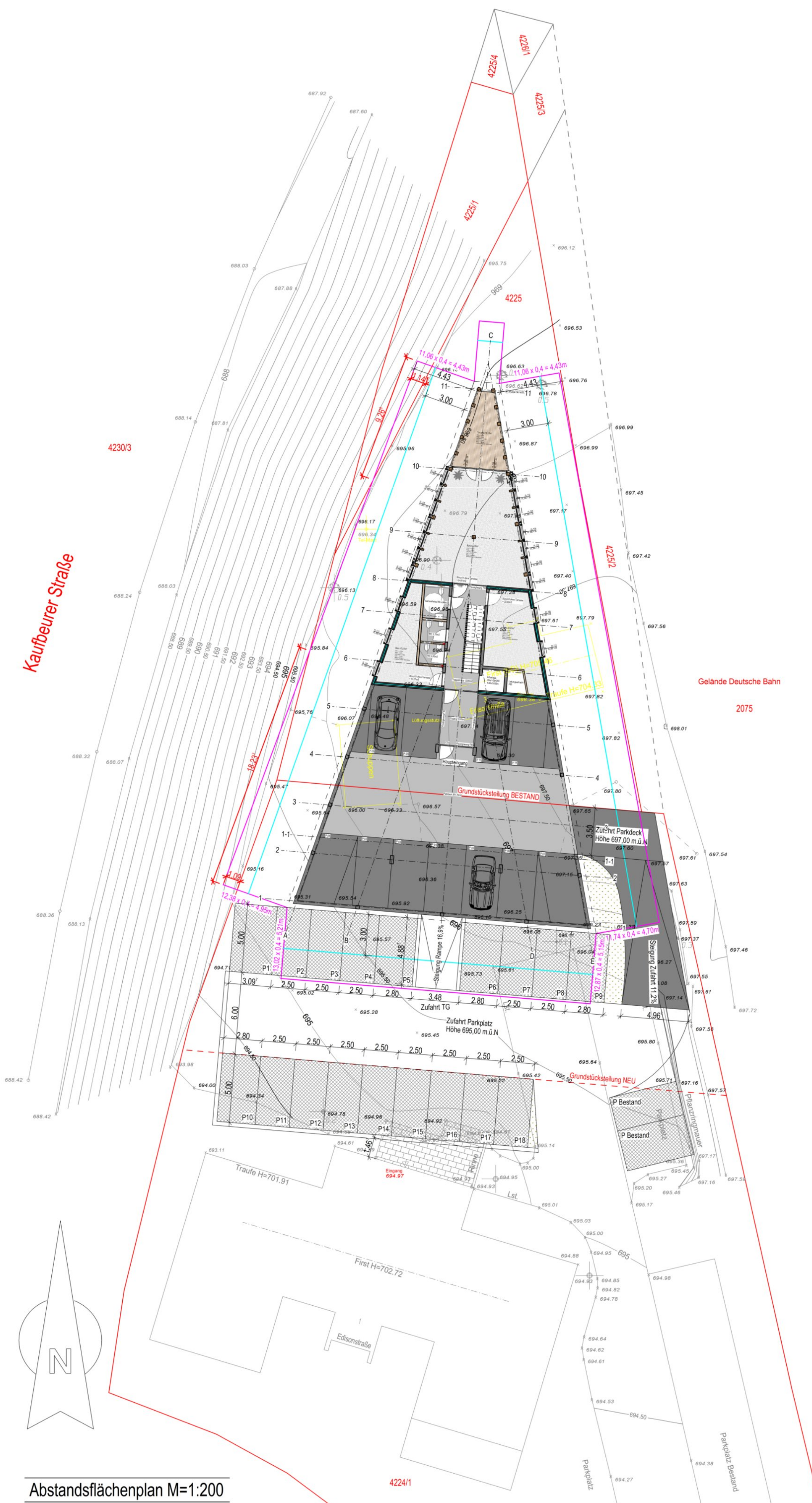
Maßstab:
1:100

gez.
cm

Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Bickel
Hermann 485
A-6861 Alberschwende
tel. 0043 664 2162524
mail. kanzlei@architektbickel.at

ZM Christian Mitz
Sonnenweg 1
D-87437 Kempten
tel. 0043 664 8516944
mail. info@baumanagement.com

PLANUNGSBÜRO
BAUMANAGEMENT



EINREICHUNG				Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Bickel Albrechtstr. 1 A-6867 Alberschwende tel. 0043 664 2192324 mail. kanzleie@architektbickel.at		
Bauherr: TVI KG, Anton Vetter		Planverfasser: ZM Christian Milz ZM Christian Milz ZM Christian Milz, Wolfgang Bickel		Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Bickel Albrechtstr. 1 A-6867 Alberschwende tel. 0043 664 2192324 mail. kanzleie@architektbickel.at		
Allgemeine Planhinweise: - x Alle Planmaße gelten als Richtmaße, alle Detailmaße zu nehmen sowie Koten zu prüfen! - x Zusätzlich zu den Polier- und Detailplänen sind die Pläne der Sonderbeleuchte unbedingt zu beachten! - x Bei fehlenden Angaben oder offensichtlichen Fehlern ist dies dem Planer oder der Bauleitung unverzüglich zu melden. - x CM Baumanagement übernimmt keine Haftung für andere Gewerke!						
Telefonnummern:		Statische Belastungen:				
Höhenangabepunkt = Eingang Bestand 694,97 m.ü.NN FFB EG +0,00m = 697,00 m.ü.NN						
Index		Datum		Änderung		gez.
a						
b						
c						
d						
e						
f						
Bauherr:						
TVI KG Edisonstraße 5 D-87437 Kempten						
Projektbezeichnung:						
Neubau Bürobau						
Planinhalt:						
Schnitt, Ansichten, Abstandsflächenplan, Lageplan						
Datum:		Plannr.		Maßstab:		gez.
2025-03-24		02		1:100 1:200 1:500		cm

Stadt Kempten (Allgäu)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Holzbachtobel Nord“

im Bereich südöstlich Kaufbeurer Straße, westlich Bahnlinie Ulm –
Kempten und nördlich Edisonstraße

- Teil I -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

Planzeichnung
Planzeichenerklärung
Verfahrensvermerke
Bebauungsplansatzung

06.05.2025

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Ermächtigungsgrundlage.....	3
2 Planungsrechtliche Festsetzungen	5
§ 1 Art der baulichen Nutzung.....	5
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	5
§ 3 Bauweise, Baugrenzen	6
§ 4 Abstandsflächen	6
§ 5 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	6
§ 6 Verkehrsflächen	6
§ 7 Versickerung von Niederschlagswasser	7
§ 8 Bodenversiegelung	7
§ 9 Eingriffs- und Ausgleichsflächen	7
§ 10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	7
§ 11 Grünordnung	7
§ 12 Artenschutz	11
3 Zuordnung von Ökopunkten zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB	11
4 Örtliche Bauvorschriften.....	12
§ 13 Dächer	12
§ 14 Fassadengestaltungen	12
§ 15 Einfriedungen	12
§ 16 Werbeanlagen.....	13
§ 17 Ordnungswidrigkeit.....	13
5 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen	14
Regelwerke	14
Immissionsschutz.....	14
Altlasten	14

Starkregen.....	14
Artenschutz.....	15
Denkmalschutz	15
Baugrund.....	15
Bodenschutz.....	16
Ver- und Entsorgungsleitungen.....	17
Brandschutz	17

1 Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Holzbachtobel Nord“ im Bereich südöstlich Kaufbeurer Straße, westlich Bahnlinie Ulm – Kempten und nördlich Edisonstraße als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst ca. 0,22 ha.

Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Holzbachtobel Nord“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 06.05.2025 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 06.05.2025.

Dabei wird von der Öffnungsklausel gem. § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht und geregelt, dass der VEP durch Änderung des Durchführungsvertrags in beidseitiger Zustimmung (Vorhabenträger; Stadt) ohne Änderungsverfahren der kommunalen Satzung (Bebauungsplan) angepasst werden kann.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Umweltbericht vom 06.05.2025 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Holzbachtobel Nord“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Holzbachtobel Nord“ werden die bisher im Geltungsbereich rechtskräftigen Bebauungspläne überplant und treten außer Kraft:

Bezeichnung	Datum Rechtskraft	Art der Außerkraftsetzung
Nr. 523-0 Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbegebiet Holzbachtobel“ im Bereich östlich der Kaufbeurer Str. zwischen Bahnlinie Kempten – Ulm und dem Holzbachtobel	29.10.1999	Teilweise (im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Holzbachtobel Nord“)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Bundes- Immissionsschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet sind nach § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.

Gewerbegebiet (GE)

Entsprechend der Bebauungsplanzeichnung wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO in der derzeit gültigen Fassung (s. Rechtsgrundlagen) festgesetzt.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Elektro-Tankstellen als einzelne Ladesäulen im Sinne von Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Tankstellen,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Vergnügungsstätten.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 wird entsprechend § 17 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

Die Ermittlung der Grundflächen richtet sich nach § 19 Abs. 4 BauNVO.

Maximale Gebäudehöhe (GH)

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) bemisst sich an der Oberkante Dach (OK Attika) in Meter über NHN. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Dachaufbauten (z.B. PV-Anlagen, technische Gebäudeausrüstung, usw.) überschritten werden.

§ 3 Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise

Es gilt die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte offene Bauweise.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Bebauungsplanzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb der Baugrenze zu errichten. Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen ist ausnahmsweise in geringfügigem Ausmaß bis zu 1,0 m zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB).

§ 4 Abstandsflächen

Es gelten die Abstandsregelungen der Bayerischen Bauordnung gem. Art. 6 BayBO.

§ 5 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier Stellplätze (St)

Oberirdische Stellplätze (St) sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der in der Bebauungsplanzeichnung hierfür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der Baugrenze zulässig.

Der Nachweis von Stellplätzen richtet sich nach der Kemptener Stellplatzsatzung in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus sind mindestens fünf Fahrrad-Stellplätze nachzuweisen.

§ 6 Verkehrsflächen

Private Verkehrsfläche

Entsprechend der Bebauungsplanzeichnung werden die privaten Verkehrsflächen in der Lage festgesetzt.

Einfahrt/Ausfahrt

Entsprechend der Bebauungsplanzeichnung werden die Ein- und Ausfahrten des Grundstücks in der Lage festgesetzt.

§ 7 Versickerung von Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit über eine bewachsene mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht flächenhaft innerhalb des Grundstückes zu versickern.

Falls die Bodenverhältnisse eine Versickerung auf dem Baugrundstück nicht zulassen, ist das Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (Dachbegrünung, Zisternen etc.) zurückzuhalten und nach Vorgabe und Genehmigung in die kommunale Kanalisation einzuleiten.

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer und Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtungen) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

§ 8 Bodenversiegelung

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Für Parkplätze und Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Beläge (z.B. Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit breiten Fugen) zu verwenden.

§ 9 Eingriffs- und Ausgleichsflächen

Die externen Ausgleichsflächen werden im Zuge des Verfahrens noch festgelegt.

§ 10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Entsprechend der Planzeichnung ist eine mit einer Dienstbarkeit für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche festgesetzt.

§ 11 Grünordnung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Innerhalb der Flächen sind Bäume und Hecken/Sträucher gemäß der festgesetzten Pflanzliste (s.u.) zu pflanzen. Entfallende Gehölze sind wertgleich zu ersetzen.

Die übrigen Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Abgesehen von einer Einfriedung sowie der gärtnerischen Gestaltung und Pflege ist jegliche bauliche Nutzung ausgeschlossen.

Auf den Flächen sind eine Versickerung sowie dazugehörige Modellierungen zulässig.

Das Anlegen von losen Kies- und Materialschüttungen ist nicht zulässig. Die Anlage einer Kiesrollierung, um die Außenwände von Gebäuden als Spritzschutz und gegen Einstau von Feuchtigkeit zu schützen, ist hiervon ausgenommen.

Zu erhaltender Baum:

Die innerhalb der in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall wertgleich zu ersetzen.

Zu pflanzender Baum:

Es sind Bäume gemäß Planzeichnung zu pflanzen. Es sind Bäume 1. oder 2. Ordnung gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Mindestgröße beträgt 16-18 cm Stammumfang.

Geringfügige Abweichungen der Bäume von den im Plan eingezeichneten Standorten sind zulässig (Lage bis zu 2 m variabel). Die Anzahl der Bäume gem. Planzeichnung ist bindend. Es sind elf Bäume zu pflanzen.

Eventuell ausgefallene Bepflanzungen sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Baumart derselben Wuchsklasse zu ersetzen.

Zu pflanzende Hecke:

Neben der Böschung zur angrenzenden Bahnlinie ist eine durchgehende Gehölzgruppe mit Kleinbäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

Die Gehölze sind bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung

Laubgehölze

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans in Arten	Nussbäume
Quercus in Arten	Eichen
Robinia in Arten	Scheinakazie
Salix alba	Silber-Weide

Tilia in Arten
Ulmus in Arten

Linde
Ulmen

Koniferen

Abies
Larix decidua
Pinus cembra
Pinus nigra
Pinus sylvestris

Tanne
Europäische Lärche
Zirbelkiefer
Schwarz-Kiefer
Gemeine Kiefer

Bäume 2. Ordnung

Laubgehölze

Acer campestre
Aesculus in Arten
Alnus in Arten
Betula in Arten
Carpinus betulus
Corylus colurna
Fraxinus ornus
Fraxinus pennsylvanica
Gleditsia in Arten
Populus tremula
Prunus in Arten*
Pyrus communis
Pyrus pyraster
Quercus frainetto
Sorbus in Arten
Ulmus x hollandica "Lobel"
Obstbäume und Zierobst

Feld-Ahorn
Kastanien
Erle
Birke
Hainbuche
Baum-Hasel
Mannaesche
Grün-Esche
Lederhülsenbaum
Zitterpappel
Zier- und Wildkirschen
Kultur-Birne
Wild-Birne
Ungarische Eiche
Vogel-, Els- und Mehlbeeren
Schmalkronige Stadtulme

Koniferen

Tsuga canadensis

Hemlocktanne

Kleinbäume und Sträucher

Laubgehölze

Amelanchier in Arten
Berberis in Arten
Betula humilis
Betula nana
Chamaecytisus ratisbonensis
Clematis recta
Cornus in Arten*
Corylus avellana
Cotoneaster dielsianus
Crataegus in Arten

Felsenbirne
Berberitze
Strauchbirke
Zwerg-Birke
Regensburger Zwergginster
Aufrechte Waldrebe
Hartriegel
Haselnuss
Strauchmispel
Dornensträucher

Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Daphne mezereum	Rosmarin-Seidelbast
Deutzia in Arten	Deutzien
Euonymus in Arten	Pfaffenhüttchen
Frangula alnus	Faulbaum
Genista tinctoria ssp. Tinctoria	Färber Ginster
Hippophae in Arten	Sanddorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Kerria japonica	Ranunkelstrauch
Kolkwitzia in Arten	Kolkwitzien
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera in Arten	Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holzapfel
Myricaria germanica	Deutsche Tamariske
Philadelphus in Arten	Pfeiffenstrauch
Potentilla in Arten	Fingerstrauch
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus in Arten	Kreuzdorn
Ribes in Arten	Johannis- und Stachelbeeren
Rosa in Arten	Wildrosen
Rubus in Arten	Brombeeren, Himbeeren
Salix in Arten	Weiden
Sambucus in Arten	Holunder
Spirea in Arten	Spireen
Staphylea pinnata	Pimpernuss
Syringa in Arten	Flieder
Vaccinium in Arten	Blau-, Moos- und Rauschbeeren
Viburnum in Arten	Schneeball
Weigela in Arten	Weigelien

Kletterpflanzen/Ranker

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
„Veitchii“	

Folgende Gehölzarten sind aufgrund ihrer invasiven Ausbreitung nicht zulässig

Ailanthus altissima	Götterbaum
*Cornus alba Sibirica	Sibirischer Hartriegel
*Cornus sericea	Seidiger Hartriegel
*Prunus serotina	Späte Traubenkirsche

§ 12 Artenschutz

Entsprechend den Ergebnissen der artenschutzfachlichen Relevanzprüfung (LARS consult GmbH, Fassung vom 10.03.2025) sind Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen zu kartieren, um eine eventuelle Betroffenheit festzustellen. Die Ergebnisse der Kartierungen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Vogelfreundliche Gestaltung von Glaselementen

Großflächige Glaselemente sind aus Gründen des Vogelschutzes zu vermeiden oder vogelfreundlich zu gestalten. Als vogelfreundlich gelten Ausführungsvarianten, welche den unter Punkt 2.2.1 bis 2.2.4 benannten wirksamen Vermeidungsmaßnahmen aus dem Hinweispapier „Vermeidung von Vogelferlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 13.11.2023 entsprechen.

Lichtemissionen

Außenbeleuchtung ist ausschließlich in insektenfreundlicher Ausführung zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass die Farbtemperatur der Leuchtmittel maximal 3.000 Kelvin beträgt, der Lichtpunkt nach unten gerichtet ist, die Lampen oberhalb vom 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sind.

3 Zuordnung von Ökopunkten zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

Durch die vorliegende Planung wird eine brachliegende Fläche überplant. Für den aktuellen Projektstand ergibt sich gemäß BayKompV ein Kompensationsbedarf von 2.434 Wertpunkten, welcher durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen ist. Der Bauvorhabenträger wird die anfallenden Punkte mit einer externen Fläche ausgleichen.

Die genaue benötigte Anzahl der zuzuordnenden Ökopunkte kann sich im Laufe des Weiteren Verfahrens ändern und wird mit dem Satzungsbeschluss festgesetzt.

4 Örtliche Bauvorschriften

§ 13 Dächer

Dachform

Es gilt die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte Dachform.

Dachgestaltung

Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, überwiegend heimischen Mager-, Trockenrasen- und Sedum- bzw. Moosarten zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Dachbegrünung muss als Mehrschichtaufbau mit einer Gesamtaufbauhöhe von mindestens 10 cm ausgeführt werden. Eine Kombination von Dachbegrünung und solartechnischer Anlagen ist zulässig.

Solarthermie-, Photovoltaikanlagen

Auf Dachflächen und Fassaden sind Anlagen in regelmäßiger Verteilung zulässig. Auf Fassaden müssen die Anlagen parallel zu den übrigen Fassadenelementen ausgerichtet werden und dürfen die Fassadenkante nicht überragen.

Auf Flachdächern sind aufgeständerte Module bis zu einer Höhe, OK Dachhaut bis OK Modul, von maximal 1,40 m zulässig. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 708,50 m ü. NHN darf entsprechend überschritten werden. Auf Hauptgebäuden muss der Abstand von Außenkante Modul zu Außenkante Attika mindestens 0,6 m betragen.

Es ist darauf zu achten, dass Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

§ 14 Fassadengestaltungen

Für die Oberflächen von Fassaden in den Obergeschossen sind ausschließlich folgende Materialien zulässig:

- Holz
- Glas

Hiervon ausgenommen sind konstruktive Bauteile wie Fensterrahmen, Regenfallrohre, Stützen etc.

Fassadenbegrünungen sind erwünscht (z.B. Rankpflanzen s. Pflanzliste).

§ 15 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,2 m zulässig. Die Einfriedungen sind transparent als Holz- oder Metallzaun herzustellen. Mauern als Einfriedungen sind nicht zulässig, ausgenommen Mauerpfeiler von Zugängen und Toren. Die Verwendung von Sichtschutzmatten ist nicht zulässig.

Um die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen, ist eine Bodenfreiheit von 0,15 m einzuhalten.

§ 16 Werbeanlagen

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist neben der BayBO das Merkblatt „Werbeanlagen“ der Stadt Kempten in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Werbeanlagen an Gebäuden sind zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen in keiner Ansicht eine Größe von 12 m² pro einzelne Anlage und in der Summe 5 % der Wandfläche nicht überschreiten. Oberhalb der Traufe / Attika sind keine Werbeanlagen zulässig.

Im Bereich der Grundstückszufahrt sind zulässig:

- eine freistehende Werbeanlage mit einer Gesamtansichtsfläche von bis zu 15 m²,
- bis zu 2 Fahnenmasten jeweils bis zu einer Höhe von 6 m gemessen von der Geländeoberkante bis Oberkante Werbeanlage.

Unzulässig sind:

- besondere Werbungsträger, wie Ballone, bewegliche Schautafeln oder Videowalls etc.
- die Verwendung von Licht- oder Laserkegel (zu Werbezwecken), Wechsellichtanlagen, blinkende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren etc.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 17 Ordnungswidrigkeit

Mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zu wider handelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

5 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Regelwerke

Die im Bebauungsplan erwähnten Regelwerke wie DIN, Stellplatzsatzung der Stadt Kempten (Allgäu), etc. können im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Immissionsschutz

Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile von Gebäuden sind auf Grundlage der DIN 4109-1:2018:01 „Schallschutz im Hochbau“ zu ermitteln.

Altlasten

Zum Stichtag 25.03.2025 liegen im Amt für Umwelt- und Naturschutz keine Erkenntnisse über Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Altlastverdachtsflächen i. S. des § 2 Abs. 6 BBodSchG vor.

Sollten im Planungsgebiet aufgrund von Bodengutachten oder durch sonstige Erkenntnisse Schadstoffe i. S. des Bodenschutz- oder Wasserrechts in Konzentrationen über den Prüfwerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt werden, so ist das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) als zuständige Kreisverwaltungsbehörde unter Vorlage aller Gutachten oder sonstiger Erkenntnisquellen zu informieren.

Sofern bei Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG oder Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG auftreten sollten, sind das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) und das Wasserwirtschaftsamt Kempten unverzüglich zu unterrichten.

Sofern Altlasten und / oder schädliche Bodenveränderungen im Planungsbereich vorliegen, stehen diese unter Umständen in Konflikt mit einer evtl. zukünftig geplanten Nutzungsänderung. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind, bei Nutzungsänderung, in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu), als zuständiger Bodenschutz- bzw. Kreisverwaltungsbehörde, das bestehende Gefährdungspotential von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Hinblick auf die relevanten Wirkungspfade (Boden – Gewässer, Boden – Mensch, Boden – Nutzpflanze) abzuschätzen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen.

Starkregen

Die Stadt Kempten hat eine Starkregengefahrenkarte im August 2020 erstellen lassen. Das Planungsgebiet weist keine großflächigen prognostizierte Überflu-

tungsbereiche, mit einem Wasserstand von mehr als 10 cm, auf. Von einer allgemeinen Gefährdung des Planbereichs durch Starkregen ist deshalb nicht auszugehen. Die angrenzende Kaufbeurer Straße sowie die Bahnlinien sind bereits bei seltenen Starkregen gefährdet. Die Ergebnisse sind hinsichtlich der neuen Planung, vor allem in Bezug auf die Höhenlage der Gebäude, die Ausbildung der Bauteile und die Versickerung von Niederschlagswasser, jedoch zu berücksichtigen.

Artenschutz

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigungen die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Dies gilt insbesondere für eventuell notwendige Abbrucharbeiten, unvermeidbare Gehölzrodungen sowie die Baufeldfreimachung.

Bei Baufeldfreimachungen sind die allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. nach § 39 BNatSchG zu beachten.

Es wird empfohlen, an den neuen Gebäudeteilen Nisthilfen für Gebäudebrüter Vögel, Fledermäuse) anzubringen. Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu).

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine amtlich kartierten Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Das Bodendenkmal D-7-8227-0045 „Straße der römischen Kaiserzeit“ verläuft im Bereich der Kaufbeurer Straße und befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Unteren Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege (gemäß Art. 8 Nr. 1 Satz 1 BayDSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, eine Woche nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Baugrund

Gemäß Baugrundgutachten von GEO – Consult vom 17.10.2000 befinden sich in einer Tiefe von 0,9 m bis 2,4 m Deckschichten. Diese sind im Mittel nur gering tragfähig, damit stark kompressibel, gering bis mittel frost- und wasserempfindlich und stark wasserdurchlässig. Von einer Lastabtragung in den Deckschichten wird dringend abgeraten. Unter den Deckschichten befindet sich eine Moräneschicht. Diese ist gut bis sehr gut tragfähig, gering kompressibel, stark

frost- und wasserempfindlich und gering wasserdurchlässig. Laut Baugrundachten ist eine Gründung hier möglich.

Weitere Informationen bezüglich Gründung und Bauanforderungen sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

Bodenschutz

Bei den geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG, UVPg) zu beachten. Insbesondere sind Bodeneinwirkungen so vorzunehmen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundsätzlich sind Eigentümer sowie die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück gemäß § 4 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte der BBodSchV dem nicht entgegenstehen. Dabei ist der hochwertige Oberboden wieder ausschließlich für die Rekultivierung oder Bodenverbesserung der nicht überbauten Flächen unter Beachtung der DIN 19731 zu verwenden.

Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht zur Überbauung vorgesehene Flächen möglichst nicht befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen, insbesondere Verdichtungen, auf das engere Baufeld beschränkt bleiben (vgl. DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen werden.

Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern bzw. sinnvoll direkt zu verwerten (vgl. § 202 BauGB; DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten). Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und der humose Oberboden abzutragen. Mutterboden und humusfreier Bodenaushub dürfen nur getrennt, in profilierten und geglätteten Mieten zwischengelagert werden. Humoser Mutterboden sollte weitgehend frei von Pflanzenteilen sein und nicht höher als 2 m geschüttet werden. Für einen geordneten Wasserabfluss ist zu sorgen. Die Mieten sollten, bei einer geplanten Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Winterraps, Ölrettich) begrünt werden. Eine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall darf nicht erfolgen. Der Überschuss an Erdaushub muss einer sinnvollen Wiederverwertung zugeführt werden. Verunreinigter Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG und daher erst nach Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens (§ 5 KrWG) weiter zu verwerten.

Für alle anfallenden Erarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915 Kapitel 7.3 (Ausgabe Juni 2018) und die DIN 19731 zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials anzuwenden. Verdichtung, Vernässung und Gefügeveränderungen sind zu vermeiden. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist Mutterboden nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) und geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu verwerten.

Dem Bauherren wird angeraten im Vorfeld von Baumaßnahmen eine Überprüfung der Vermeidbarkeit bzw. ein Verwertungskonzept durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen, um Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung von Bodenaushub zu vermeiden.

Auf die Pflicht zur Einhaltung der Abfallhierarchie auch beim Bodenaushub nach § 6 KrWG wird ausdrücklich hingewiesen. Nach deren Grundsatz ist zuerst die Vermeidung des Abfalls in Form von Bodenaushub anzustreben. Zur Vermeidung zählen u. a. auch die Verbringung auf dem Baugrundstück (s. a. § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB). Erst nach Ausschöpfung der Vermeidung ist die schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG von Bodenaushub, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zulässig (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG).

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine unterirdische Stromleitung, die abzurechen ist. Bei Bauarbeiten ist auf die Sicherheitsbestimmungen der Versorgungsträger zu achten.

Brandschutz

Löschwasserversorgung

Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Planungsgebiete (Mischgebiete) jeweils mit einer Ringleitung auszurüsten.

Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) des DVGW Arbeitsblattes W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Abhängig von der Nutzung des Planungsgebietes müssen 96 m³/h bzw. 192 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden bereitgestellt werden.

Als Entnahmestellen sollen aus brandschutztechnischer Sicht Überflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Überflurhydranten müssen so ge-

wählt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Überflurhydrant erreicht werden kann. Damit ergibt sich ein Hydrantenabstand von rund 160 m.

Nachdem das Objekt über das Flurstück Edisonstr. 1 erschlossen wird beträgt der Abstand zum nächst möglichen Hydranten dann rund 150 m. Es handelt sich vorrangig um einen Holzbau mit Holzfassade. Daher wird ein Hydrant am Zufahrtbereich oder am Objekt (Hydrant auf Privatgrund) nötig werden.

Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten herzustellen (Art. 5 Abs. 4 BayBO).

Für Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m (Art. 2 Abs. 3 BayBO) ist ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu allen Gebäudeseiten, von denen es aus notwendig sein kann Menschen zu retten (z.B. Wohnhäuser, Büro- und Verwaltungstrakte von Industrie- und Gewerbebauten; Art. 5 und 12 BayBO), zu schaffen.

Führt der zweite Rettungsweg über eine nur für Hubrettungsfahrzeuge erreichbare Stelle, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig frei zu halten. Die Flächen der Feuerwehr müssen an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden sein.

Bei der Planung ist ebenfalls die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu Grunde zu legen (Art. 12 BayBO).

Das geplante Objekt liegt mehr wie 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Aktuell ist die Zufahrt auf den Parkplatz Edisonstr. 1 für max. 3,5 t zugelassen (aktuelle Beschilderung). Die Zufahrt muss dann gem. der Vorgaben ertüchtigt und ausgebaut werden.



BAUGRUNDERKUNDUNG

GUTACHTEN

BAUVORHABEN : Erweiterung PC KONZEPTE, Kempten

ORT : Edisonstraße 1, Kempten

**BAUHERR UND
AUFTRAGGEBER :** Claudia Schmidt
Edisonstrasse 1
87437 Kempten
Tel: 0831-56400-0

**PLANUNG
HOCHBAU :** Sonnek + Jennes + Partner
Architekten
An der Stadtmauer 7-9
87435 Kempten
Tel: 0831-52289-0

BAUGRUNDGUTACHTEN : **GEO - CONSULT**
Sauter + Stüber GmbH
Im Wasen 12
87544 Blaichach
Tel.: 08321-85062 oder 81074
Fax: 08321-85020 oder 71386

DATUM : 17.10.2000

PROJEKT-NR. : G-280700

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 ALLGEMEINES	3
1.1 VORGANG	3
1.2 UNTERLAGEN	3
2 DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN	4
2.1 BOHRUNGEN	4
2.2 RAMMSONDIERUNGEN	4
2.3 EINMESSUNG DER UNTERSUCHUNGSPUNKTE	5
3 BESCHREIBUNG DER UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE	6
3.1 SCHICHTBESCHREIBUNG	6
3.1.1 DECKSCHICHTEN	6
3.1.2 MORÄNE	7
3.2 HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE	8
4 BODENKLASSIFIZIERUNG UND BODENPARAMETER	9
4.1 BODENKLASSIFIZIERUNG	9
4.2 BODENPARAMETER	10
4.3 ZUL. BODENPRESSUNGEN NACH DIN 1054	10
4.4 ERDBEBENZONE NACH DIN 4149	11
5 BAUTECHNISCHE FOLGERUNGEN	12
5.1 GRÜNDUNGSBEURTEILUNG	12
5.2 BAUGRUBENVERBAU UND BÖSCHUNGEN	13
5.3 WASSERHALTUNGS- UND DRAINAGEMASSNAHMEN	13
5.4 WEITERE AUSFÜHRUNGSHINWEISE	14
6 SCHLUSSBEMERKUNG	15

Beilagen:

1. Lageplan 1:500 (Beilage 1)
2. Geologische Schnittprofile (Beilage 2)
3. Schichtenverzeichnisse (Beilage 3)
4. Rammsondierprotokolle der schweren Rammsonde (Beilage 4)
5. Vermessungsprotokoll (Beilage 5)

1 ALLGEMEINES

1.1 VORGANG

Die Firma PC-KONZEPTE plant einen Erweiterungsbau am bestehenden Firmen-
gebäude in Kempten, Edisonstraße 1. Bei dem geplanten Gebäude handelt es sich
um ein mehrstöckiges Bürogebäude mit Tiefgarage bzw. Untergeschoss. Das ge-
plante Gebäude weist einen dreieckigen Grundriss mit Kantenlängen von ca. 58 m,
36 m und 67 m auf und schließt nördlich an das bestehende Gebäude an.

Das Gelände fällt um ca. 1,5 m nach Süden und ca. 1,0 m nach Westen ab. Nach
Osten ist es durch eine steile, mehrere Meter hohe Böschung von der Bahnlinie
Kempten - Neu-Ulm, im Westen durch eine ebenfalls steile, ca. 5 Meter hohe Bö-
schung von der Kaufbeurer Straße begrenzt.

Die Gründungssohle liegt nach Angaben des Architekturbüros Sonnek + Jennes +
Partner max. 2,2 m unter dem Bezugsnullpunkt. Bezugsnullpunkt ist die Oberkante
des Fertigfußbodens des bestehenden Gebäudes.

Mit Schreiben vom 27.07.2000 erteilte Frau Claudia Schmidt dem Büro GEO-
CONSULT den Auftrag zur Durchführung der Baugrunduntersuchung sowie zum
Anfertigen eines Baugrundgutachtens gemäß Angebot vom 13.07.2000.

Das Baugrundgutachten liegt hiermit vor.

1.2 UNTERLAGEN

Zur Ausarbeitung des Gutachtens standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a) Lageplan 1:500
- b) Vorplanungsunterlagen des AB Sonnek + Jennes + Partner
- c) Geologische Übersichtskarte M 1:200.000, Blatt CC8726 Kempten, Bundes-
anstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover 1983.
- d) Angebot vom 13.07.2000
- e) Auftrag vom 27.07.2000
- f) Schichtenverzeichnisse der Bohrungen B-1 bis B-4 einschl. der entnommenen
Proben
- g) Rammsondierprotokolle mit der schweren Rammsonde DPH-1 bis DPH-5
- h) Vermessungsprotokoll

2.3 EINMESSUNG DER UNTERSUCHUNGSPUNKTE

Die Untersuchungspunkte wurden nach Lage und Höhe am 14.09.2000 eingemessen. Alle Höhenangaben beziehen sich auf den Bezugsnullpunkt (HFP-1), welcher durch die Oberkante des Fertigfußbodens am Nordeingang des bestehenden Gebäudes definiert ist.

Der Höhenfestpunkt ist im Lageplan in Beilage 1 eingetragen.

Alle Höhenangaben im geologischen Schnittprofil in Beilage 2 beziehen sich auf den o.g. Höhenfestpunkt.

3 BESCHREIBUNG DER UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE

Gemäß der zur Verfügung stehenden geologischen Karte ist im Bereich des Bauvorhabens mit Moräneablagerungen zu rechnen. Die Felduntersuchungen ergaben, dass die Moräne von unterschiedlich mächtigen Deckschichten und z.T. auch Auffüllungsmaterial (B-2) überprägt ist.

Der Übergang von Deckschichten zu Moränenablagerungen ist in den Rammsondierungen ebenfalls gut erkennbar.

Nachfolgend werden die einzelnen Schichten ihren Eigenschaften entsprechend zusammengefasst und beschrieben.

3.1 SCHICHTBESCHREIBUNG

3.1.1 DECKSCHICHTEN

Unter dem Begriff Deckschichten wurden Deckschichten im geologischen Sinne (Decklehme), Auffüllungen sowie generell alle oberflächennahen Schichten mit einer geringen Konsistenz zusammengefasst. Der Begriff Deckschichten stellt damit eine bautechnische Schichtabgrenzung dar.

Bei den Bohrungen wurden Deckschichten bis 1,2 m unter Ansatzpunkt in Ausbildung als +/- sandiger, +/- kiesiger Schluff mit schwankenden Konsistenzen von weich bis halbfest sowie Auffüllmaterial in Ausbildung als sandiger, schluffiger, schwach steiniger Kies (Ziegelreste) mit lockerer Lagerung erkundet.

Die Rammsondierungen zeigten in den Deckschichten bis max. 2,40 m Tiefe unterschiedliche, jedoch überwiegend geringe Schlagzahlen von teilweise nur 1 Schlag/10 cm Eindringtiefe, entsprechend einer bereichsweise sehr weichen Konsistenz bzw. lockeren Lagerung. Ein plötzliches Ansteigen und Abfallen der Schlagzahlen ist den in den Deckschichten eingelagerten Steinen zuzuordnen.

Die Mächtigkeit der Deckschichten schwankte auf dem Gelände örtlich zwischen 0,9 und 2,4 m. Zur Veranschaulichung wurden die geologischen Schnittprofile in Beilage 2 erstellt. Die Deckschichten sind bei der teilweise weichen Konsistenz bzw. lockeren Lagerung im Mittel nur gering tragfähig und damit stark kompressibel, stark wasser- und frostempfindlich sowie gering bis mittel wasserdurchlässig. Das Auffüllmaterial ist bei der lockeren Lagerung gering tragfähig und damit stark kompressibel, gering bis mittel wasser- und frostempfindlich sowie mittel bis stark wasserdurchlässig. Insgesamt ist von Lastabtragungen in den Deckschichten dringend abzuraten.

3.1.2 MORÄNE

Unterhalb der Deckschichten wurden durchwegs Moräneablagerungen erkundet. Die Moräne zeigte in den Bohrungen eine Ausbildung als sandiges, +/- steiniges Kies-Schluff Gemisch. Die Moräne wurde bei der Bohrung B-3 oberflächennah mit einer steifen bis halbfesten, ansonsten mit einer halbfesten bis festen Konsistenz angesprochen.

Bei den Rammsondierungen zeigte sich der Übergang Deckschichten-Moräne durch ein mehr oder weniger abruptes Ansteigen der Schlagzahlen. Nach einer geringen Übergangsschicht sind Schlagzahlen von mind. 20 Schlag/10 cm Eindringung registriert worden.

Entsprechend den Ablagerungsbedingungen einer Moräne kann die Kornzusammensetzung örtlich stark wechseln, sodass weder reine Schluff- noch Kiesbereiche ausgeschlossen werden können. Zudem können Findlingsblöcke bis mehrere Meter Durchmesser eingelagert sein.

Die Moräne ist bei der zumindest halbfesten Konsistenz gut bis sehr gut tragfähig und damit gering kompressibel. Im Übergangsbereich von Deckschichten und Moräne ist örtlich mit Aufweichungen und damit verminderter Konsistenz und Tragfähigkeit zu rechnen (B-3). Die Schichten sind stark frostempfindlich sowie stark wasserempfindlich und gering wasserdurchlässig.

3.2 HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE

Das Gelände fällt innerhalb der Grundstücksgrenzen um ca. 1,5 m nach Süden und ca. 1,0 m nach Westen ab. Daran anschließend sind die Straße und die Bahnlinie bis zu 5,5 m tiefer liegend. Grundwasser wurde weder bei den Bohrungen noch bei den Rammsondierungen erkundet. Aufgrund der relativen Hochlage des Geländes zur Umgebung ist auch nicht mit einem zusammenhängenden Grundwasserspiegel zu rechnen. An der Grenze Deckschichten-Moräne kann es zu Schichtwasserausstritten kommen. Diese wurden in den angesprochenen Böschungen jedoch nicht beobachtet. Des weiteren ist mit Schichtwasser innerhalb stärker kiesiger und sandiger Schichtbereiche in der Moräne zu rechnen. Aufgrund des insgesamt hohen Schluffanteils ist jedoch mit einem insgesamt geringen Wasserandrang zu rechnen.

Die Wässer innerhalb der anstehenden Schichten sind nach allgemeiner Erfahrung als nicht betonangreifend nach DIN 4030 einzustufen.

4 BODENKLASSIFIZIERUNG UND BODENPARAMETER

Nachfolgend werden die erbohrten Böden klassifiziert und für die erforderlichen statischen Berechnungen Bodenparameter angegeben.

4.1 BODENKLASSIFIZIERUNG

Tabelle (1) - Bodenklassifizierung

Bodenschicht	Zustands- form	Bodenart DIN 4022	Bodengruppe DIN 18 196	Bodenklasse DIN 18 300
DECKSCHICHTEN				
Humus	weich	Mu		1
+/- sandiger, +/- kiesiger Schluff (teilweise mit Steinen)	weich- steif	U,s- $\bar{s}$,g'-g ($\bar{x}$ - $\bar{x}$)	UL/UM	4(5)
sandiger,schluffiger, schwach steiniger Kies	locker	G,s,u,x'	GU	3/4
MORÄNE				
sandiges, +/- steiniges Kies- Schluff Gemisch	steif- fest	G-U, s, $\bar{x}$ - $\bar{x}$	GÜ/UL	4/5

Innerhalb der Deckschichten und der Moräne wurden Steine erkundet. Zudem können in der Moräne auch Findlingsblöcke bis in m³ -Größe nicht aus geschlossen werden. Bei einem höheren Steinanteil erhöhen sich die Bodenklassen wie folgt:

>30 % Steine von >63 mm bis 0,01 m ³ Rauminhalt	= Klasse 5
>30 % Steine von 0,01 m ³ bis 0,1 m ³ Rauminhalt	= Klasse 6
Blöcke > 0,1 m ³ Rauminhalt	= Klasse 7

In der Ausschreibung sollten deshalb die Bodenklassen bis zur Bodenklasse 7 - zumindest als Bedarfsposition - berücksichtigt werden.

4.2 BODENPARAMETER

Tabelle (2) - Bodenparameter

Bodenschicht	γ kN/m ³	γ' kN/m ³	φ' °	c' kN/m ²	E_s MN/m ²
DECKSCHICHTEN weich-steif	19,0	9,0	22,5-27,5 25	0	*-4
locker (Auffüllung)	20,0	10,0	30	0	10-30
MORÄNE steif- fest	21	11,0	27,5	5-15 10	30-60 45

* je nach der örtlichen Konsistenz

Die oben genannten Rechen-Mittelwerte basieren auf den Bohrerergebnissen, DIN 1055 Teil 2 und auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Böden.

4.3 ZUL. BODENPRESSUNGEN NACH DIN 1054

Deckschichten

Aufgrund der weichen Konsistenz bzw. lockeren Lagerung können für diese Schichten keine allgemein gültigen zul. Bodenpressungen angegeben werden. Von einer Lastabtragung in den Deckschichten wird generell abgeraten.

Moräne

Die Moräne zeigte nach dem Untersuchungsergebnis oberflächennah eine steife bis halbfeste, im tieferen Bereich eine halbfeste bis feste Konsistenz. Wie aus Beilage 3 ersichtlich, liegen die Gründungssohlen überwiegend innerhalb der mind. halbfesten Konsistenz. Eine Unterscheidung zur festen Konsistenz dürfte bauseits nur schwer zu treffen sein. Es wird deshalb empfohlen, die Moräne generell für die Werte einer halbfesten Konsistenz zu belasten.

Für die Moräne wird empfohlen, für Einzel- und Streifenfundamente mit Fundamentbreiten zwischen 0,5 und 2 m folgende Bodenpressungen nicht zu überschreiten:

Tabelle (3) - Zulässige Bodenpressung nach DIN 1054
für die Moräne

Einbindetiefe des Fundaments (m)	zul. Bodenpressung für Einzel- und Streifen- fundamente (kN/m ²)
0,5	220
1,0	280
1,5	330
2,0	370

Die angegebenen Bodenpressungen beziehen sich auf DIN 1054, Tabelle 4 für gemischtkörnige Böden bei einer halbfesten Konsistenz.

4.4 ERDBEBENZONE NACH DIN 4149

Das Gelände liegt nach DIN 4149 in der Erdbebenzone 0, sodass der Lastfall Erdbeben nach den Ausführungen dieser Norm nicht berücksichtigt werden braucht.

5 BAUTECHNISCHE FOLGERUNGEN

5.1 GRÜNDUNGSBEURTEILUNG

Einzelheiten zu den Untergrundverhältnissen können den graphischen Darstellungen in Beilage 2 entnommen werden. In die Schnittprofile sind die Gründungssohlen mit eingetragen.

Wie aus Beilage 2 ersichtlich, liegen die Gründungssohlen des Gebäudes überwiegend innerhalb der halbfesten Moräneschichten. Nur im Bereich der Rammsondierung DPH-4 liegt der Übergang zur Moräne tiefer. Von einer Lastabtragung innerhalb der Deckschichten wird hier dringend abgeraten.

Das geplante Gebäude kann innerhalb der Moräneschicht auf Einzel- und Streifenfundamenten gegründet werden. Die hierbei zulässigen Bodenpressungen sind in Tabelle 4 im Abschnitt 4.3 angegeben. Die südwestliche Gebäudeecke im Bereich der DPH-4 ist ebenfalls auf der mind. halbfesten Moräne zu gründen, um Setzungsdifferenzen auszuschließen. Die Tiefergründung sollte am besten durch einen Bodenaustausch mit Magerbeton erfolgen. Da der Übergang zur Moräne entsprechend den unterschiedlichen Ablagerungsbedingungen starken Schwankungen unterworfen sein kann, sind sämtliche Gründungsebenen zu überprüfen und aufgeweichte Bereiche ebenfalls mit Magerbeton auszutauschen.

Der Keller- bzw. Tiefgaragenfußboden kann auf einem zumindest 0,3 m starken Kieskoffer aus kapillarwasserbrechendem Kies (Frostschuttkies im Straßenbau) gegründet werden. Auf eine ausreichende Entwässerungsmöglichkeit des Kieskoffers in die in Abschnitt 6.3 beschriebene Ringdrainage ist zu achten.

Die Moräneschichten sind stark wasserempfindlich. Die Gründungssohlen sind deshalb nach dem Freilegen umgehend durch eine zumindest 5 cm starke Magerbetonschutzschicht zu versiegeln, sofern nicht kurzfristig der Konstruktionsbeton eingebracht wird.

Alle unterschiedlich tief gegründeten sowie unterschiedlich hoch belasteten Gebäudeteile sind vollkommen voneinander abzufügen, sofern das unterschiedliche Setzungsverhalten nicht aus statischer Sicht in Kauf genommen werden kann.

5.2 BAUGRUBENVERBAU UND BÖSCHUNGEN

Gemäß DIN 4124 dürfen freigeböschte Baugruben in den anstehenden Schichten nicht steiler als 45° angelegt werden.

Bei Baugrubentiefen von mehr als 3 m ist nach vorgenannter Norm eine Zwischenberme mit einer Breite von 1,5 m erforderlich. Bei Baugrubentiefen von > 5 m ist die Standsicherheit nach DIN 4084 nachzuweisen.

Die Baugrubenböschungen sind wegen der Wasserempfindlichkeit der Bodenschichten oberflächlich gegen Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen.

Da das geplante Gebäude bis in die Nähe der Hangkante zur tieferliegenden Kaufbeurer Straße gegründet werden soll und die Höhendifferenz zwischen 5 und 6 m beträgt, ist für die bestehende Böschung ein Geländebruchnachweis nach DIN 4084 unter Berücksichtigung der neuen Gebäude- und Verkehrslasten mit den in Abschnitt 4.2 angegebenen Bodenkennwerten zu führen. Für die Durchführung der Berechnung steht das Büro GEO-CONSULT gerne zur Verfügung.

5.3 WASSERHALTUNGS- UND DRAINAGEMASSNAHMEN

Bezüglich der hydrologischen Verhältnisse wird auf Abschnitt 3.2 verwiesen.

Da kein zusammenhängender Grundwasserspiegel vorliegt, werden keine Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig.

Da die Böden in der Gründungsebene nur gering wasserdurchlässig sind, wird die Anordnung einer Ringdrainage zur Ableitung von Oberflächenwasser, welches in die verfüllte Baugrube eindringt, empfohlen.

Für die Ringdrainage ist eine ausreichende Vorflut zu erkunden.

Da die anstehenden Böden stark wasserempfindlich sind, wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch Oberflächenwasser während der Bauzeit zu sammeln und abzuführen ist, um Aufweichungen der Bodenschichten zu vermeiden.

5.4 WEITERE AUSFÜHRUNGSHINWEISE

Beim Bauen in kalter Jahreszeit sind Maßnahmen gegen das Eindringen des Frostes in den frostgefährdeten Gründungsbereich zu treffen.

Für alle Bauteile ist eine frostfreie Mindestgründungstiefe von zumindest 1,2 m unter dem späteren Gelände einzuhalten.

6 SCHLUSSBEMERKUNG

Im vorliegenden Baugrundgutachten wurden die durchgeführten feldtechnischen Untersuchungen ausgewertet und daraus die, für erdstatische Berechnungen notwendigen Bodenkennwerte, sowie Gründungsvorschläge erarbeitet. Darüber hinaus wurden Vorschläge und Empfehlungen zur Planung und Bauausführung gegeben. Damit sind von den am Bau Beteiligten die Ergebnisse in die weitere Planung einzuarbeiten und die jeweils erforderlichen Schlüsse zu ziehen.

Bei den Tiefbauarbeiten sind die Untergrundverhältnisse mit dem Ergebnis des vorliegenden Baugrundgutachtens zu vergleichen. Bei Abweichungen ist das Büro GEO-CONSULT Sauter+Stüber GmbH zu verständigen.

Das Baugrundgutachten darf nur als Gesamtes an Dritte weitergegeben werden. Bei der Weitergabe von einzelnen Kapiteln oder Anlagen besteht die Gefahr einer Fehlinterpretation.

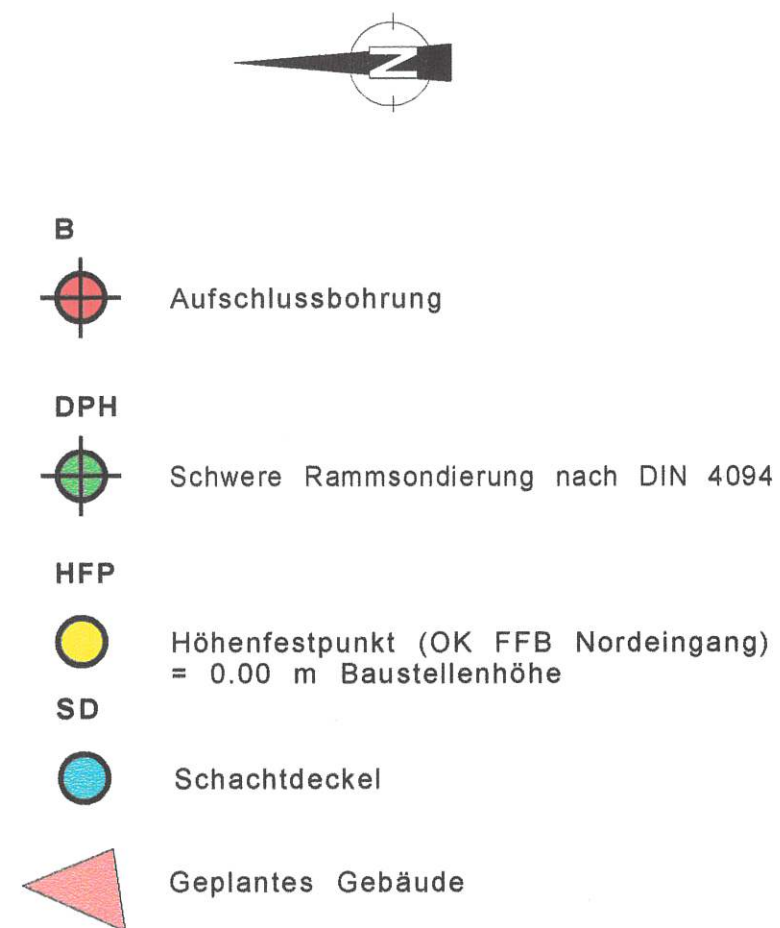
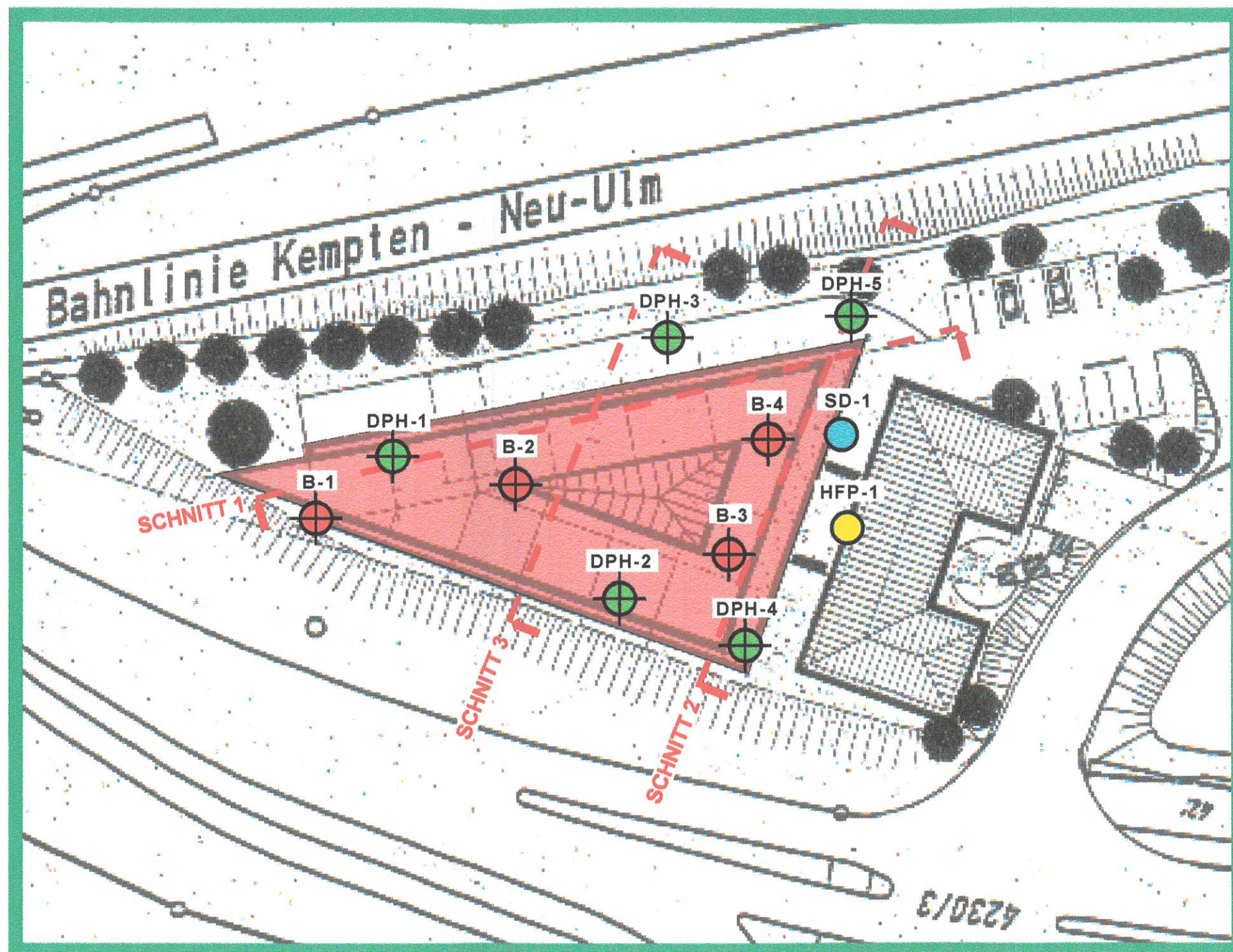
Zur Durchführung von ggf. erforderlichen erdstatischen Berechnungen sowie weiteren Beratungen bei fortgeschrittenem Planungsstand und im Zuge der Bauausführung steht das Büro GEO-CONSULT gerne zur Verfügung.

GEO-CONSULT

Sauter + Stüber GmbH



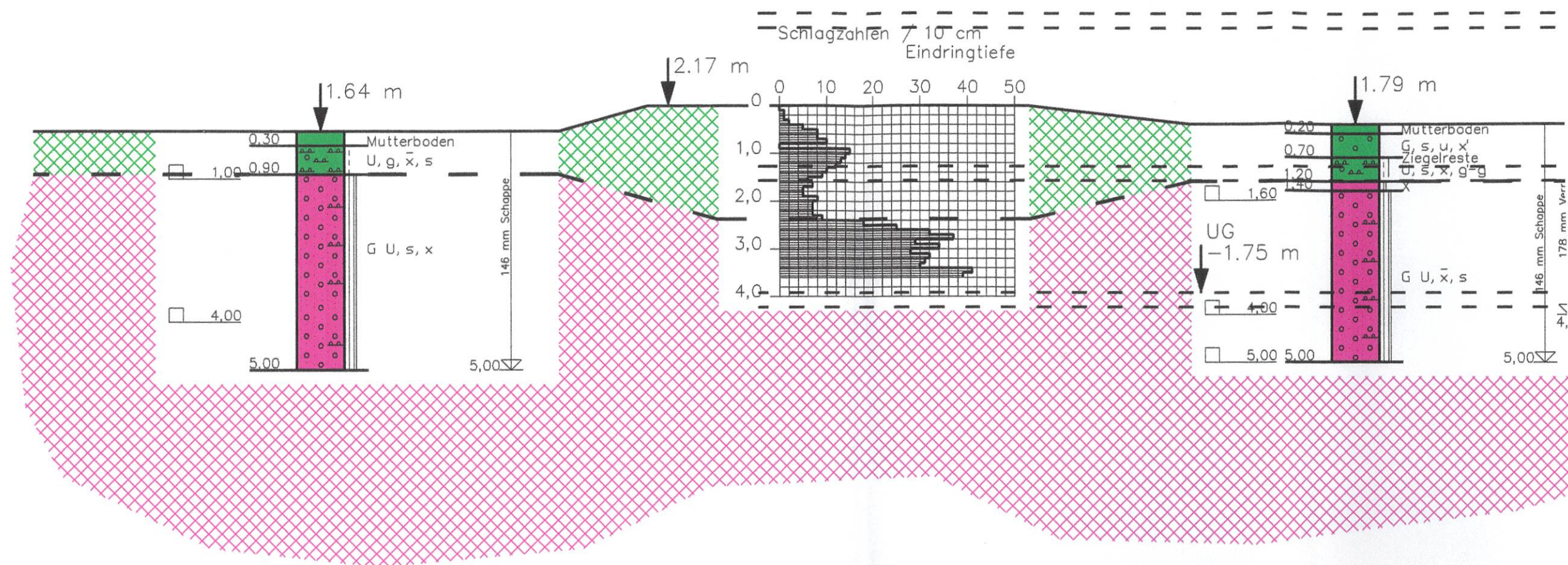
Bearbeiter : Dipl. Ing. Stüber



 GEO-CONSULT Sauter + Stüber GmbH		Telefon 08321-85062 Telefax 08321-85020	
		PROJEKT : PC KONZEPTE, KEMPTEN	
PLANBEZEICHNUNG : LAGEPLAN MIT EINGETRAGENEN UNTERSUCHUNGSPUNKTEN		Bearb.: Dipl.-Geol. Knoll Proj.-Nr. G-280700	
		M = 1 : 500 Plan-Nr. 1	

D-1

D-2



ZEICHENERKLÄRUNG nach DIN 4023

Bodenansprache

X, x	Steine	steinig	
G, g	Kies	kiesig	
S, s	Sand	sandig	
U, u	Schluff	schluffig	
T, t	Ton	tonig	
H, h	Torf	torfig	
F, o	Faulschlamm	org.Beimeng.	
A	Auffüllung		
Mu	Mutterboden		

Proben

	GP	Glasprobe 0,7
	KP	Kübelprobe 5,
	SP	Sonderprobe
	VK	Kernprobe

Grundwasser

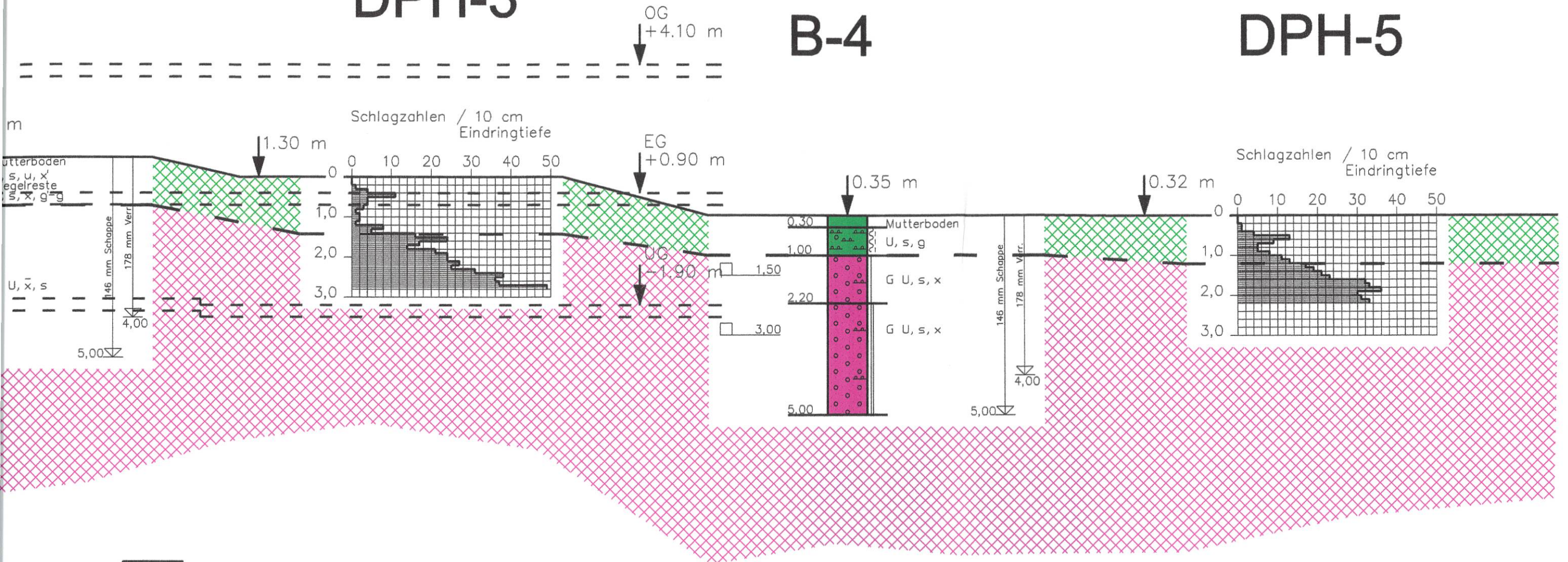
	GW	angebohrt
	GW	nach ...
	GW	Ruhewasser

B Aufschlussbohrung
DPH Schwere Rammsonde nach DIN 4094

DPH-3

B-4

DPH-5



- Mutterboden, Auffüllung und Deckschichten
- Moräne, halbfeste – feste Konsistenz

GP Glasprobe 0,7 l
 KP Kübelprobe 5,0 l
 SP Sonderprobe
 VK Kernprobe
 SW angebohrt
 SW nach ...
 SW Ruhewasser

Felsansprache

Z Fels allgemein
 Sst Sandstein
 Ust Schluffstein
 Tst Tonstein
 Mst Mergelstein
 } klüftig

Z Z Z
 Z Z Z
 Z Z Z
 Z Z Z
 Z Z Z
 Z Z Z

Konsistenz

≡ nass
 § breiig
 ~ weich
 - steif
 | halbfest
 || fest

Bemerkung

Der Schichtverlauf zwischen den Untersuchungspunkten wurde interpoliert.
 Fundamente sind nur symbolisch dargestellt, zur Veranschaulichung der Einbindetiefe.

Masstab

horizontal ohne
 vertikal 1 : 100

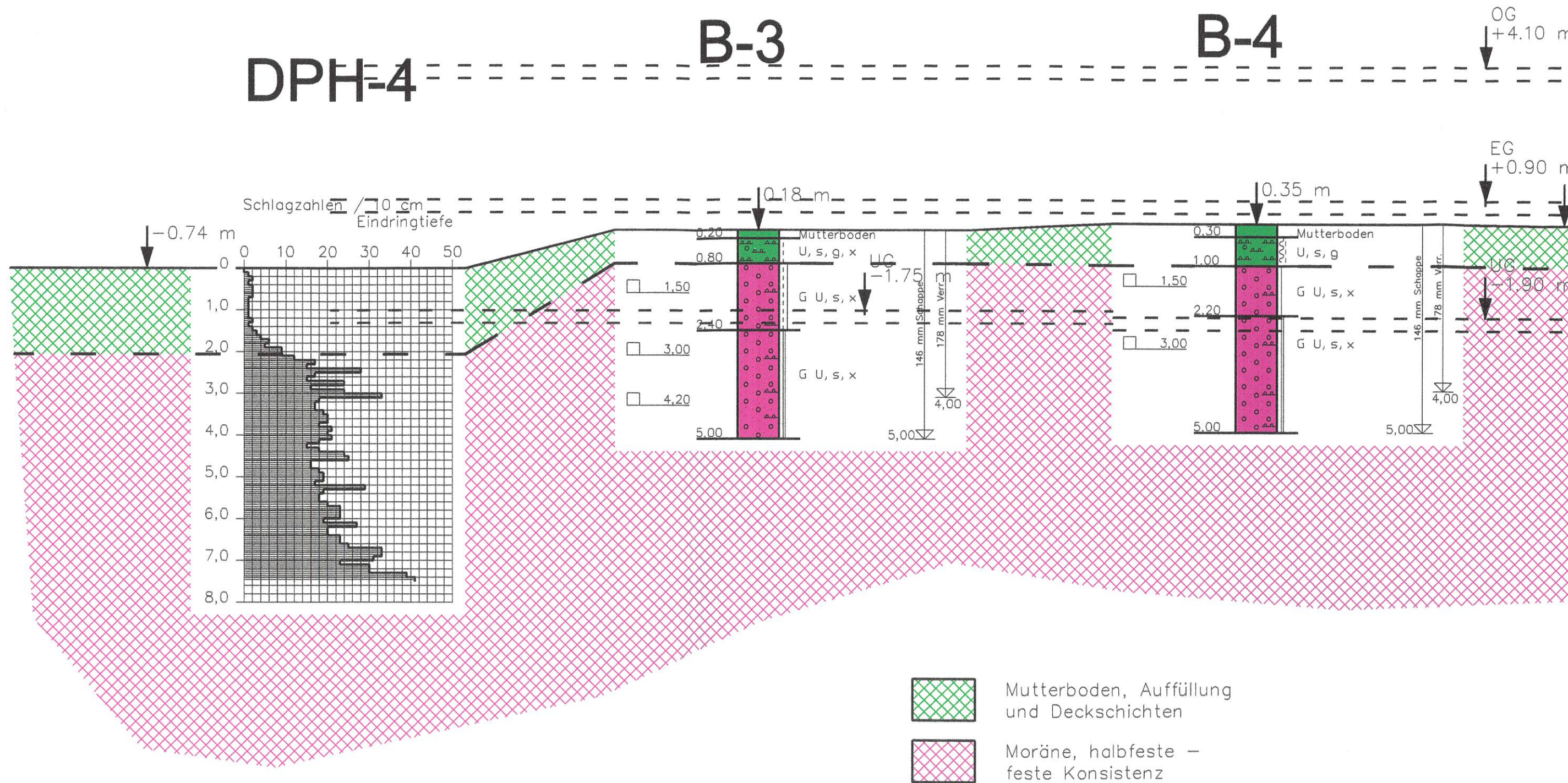
GEO-CONSULT
 Sauter + Stüber GmbH
 Telefon 08321-85062
 Telefax 08321-85020

PROJEKT :
ERWEITERUNG PC KONZEPTE, KEMPTEN
-SCHNITT 1-

PLANBEZEICHNUNG :
GRAPH. DARSTELLUNG DER
BOHR- UND SONDIERPROFILE

Bearbeiter: Dipl.-Geologe Knoll M = 1 : 100
 Proj.-Nr. G-280700 Plan-Nr. 2.1

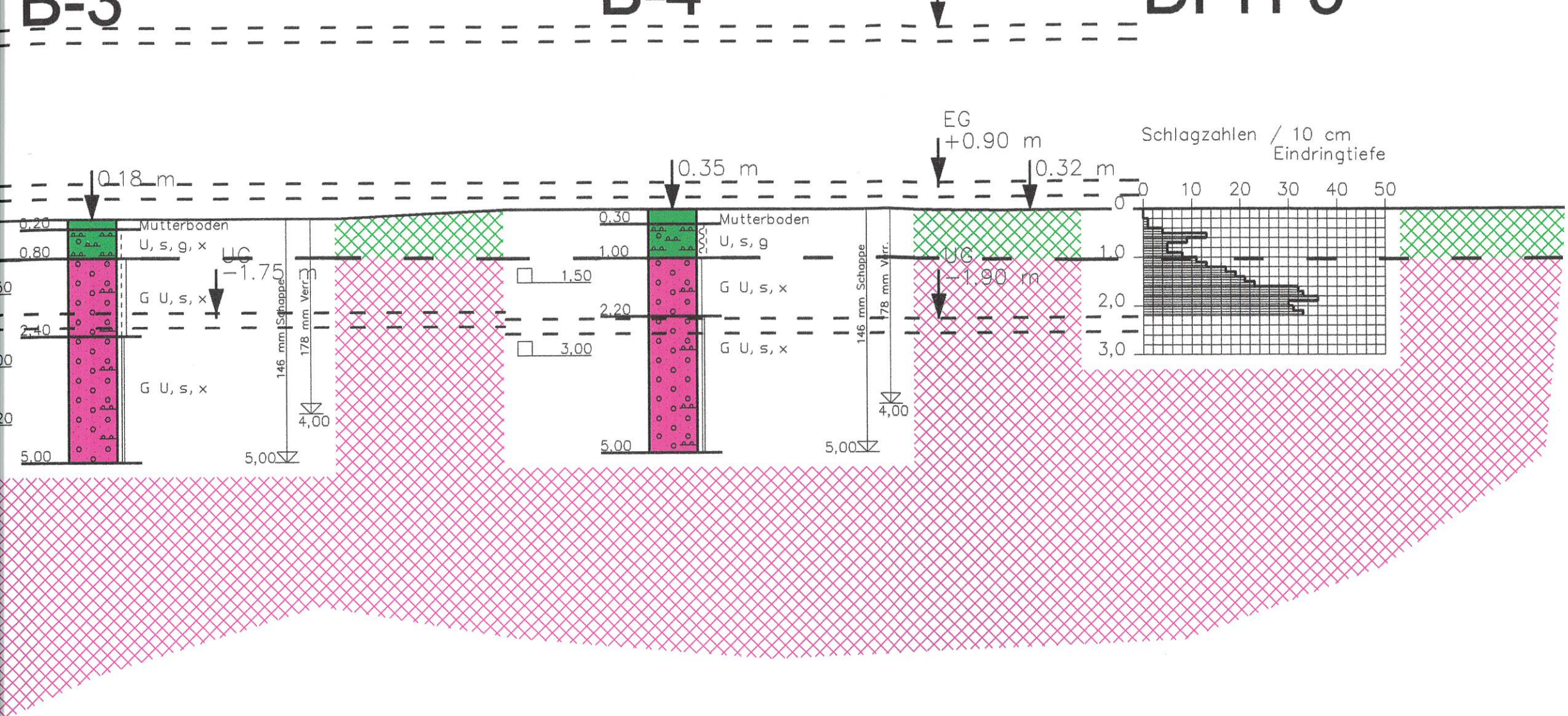
DPH-4 ----- B-3 ----- B-4



ZEICHENERKLÄRUNG nach DIN 4023

Bodenansprache		Proben	Felsensprache	Konsistenz	Bemerkung
X, x Steine	steinig	GP Glasprobe 0,7 l	Z Fels allgemein	nass	Der Schichtverlauf zwischen den Untersuchungspunkten wurde interpoliert.
G, g Kies	kiesig	KP Kübelprobe 5,0 l	Sst Sandstein	breiig	
S, s Sand	sandig	SP Sonderprobe	Ust Schluffstein	weich	
U, u Schluff	schluffig	VK Kernprobe	Tst Tonstein	steif	
H, t Ton	tonig		Mst Mergelstein	halbfest	
T, h Torf	torfig		} klüftig	fest	
F, o Faulschlamm	org.Beimeng.				Fundamente sind nur symbolisch dargestellt, zur Veranschaulichung der Einbindetiefe.
A Auffüllung		GW angebohrt			
Mu Mutterboden		GW nach ...			
		GW Ruhewasser			

Massta
horizon
vertika

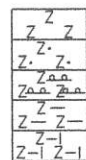


-  Mutterboden, Auffüllung und Deckschichten
-  Moräne, halbfeste – feste Konsistenz

B Aufschlussbohrung
DPH Schwere Rammsonde nach DIN 4094

Felsansprache

Z	Fels allgemein
Sst	Sandstein
Ust	Schluffstein
Tst	Tonstein
Mst	Mergelstein
}	klüftig



Konsistenz

'''	nass
'''	breiig
}}	weich
:-	steif
	halbfest
	fest

Bemerkung

Der Schichtverlauf zwischen den Untersuchungspunkten wurde interpoliert.

Fundamente sind nur symbolisch dargestellt, zur Veranschaulichung der Einbindetiefe.

Masstab

horizontal ohne
vertikal 1 : 100



GEO-CONSULT
Sauter + Stüber GmbH

Telefon
08321-85062
Telefax
08321-85020

PROJEKT :

ERWEITERUNG PC KONZEPTE, KEMPTEN
-SCHNITT 2-

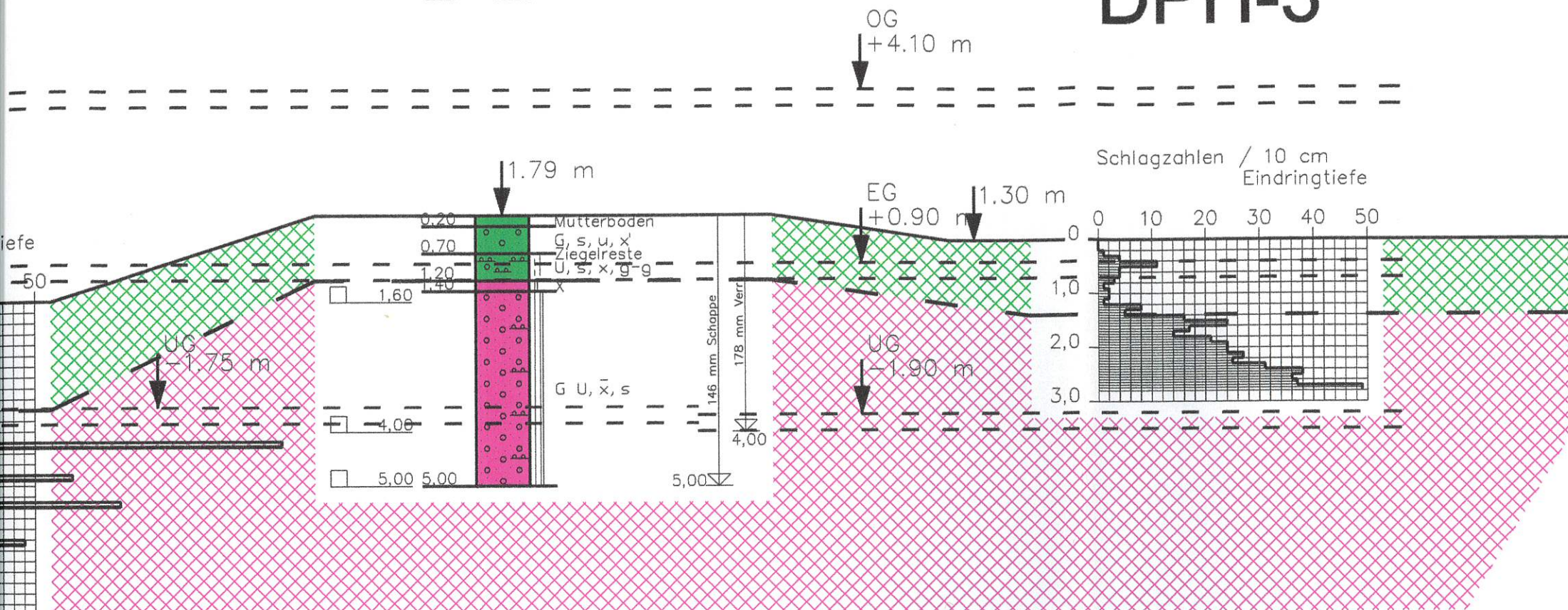
PLANBEZEICHNUNG :

GRAPH. DARSTELLUNG DER
BOHR- UND SONDIERPROFILE

Bearbeiter: Dipl.-Geologe Knoll	M = 1 : 100
Proj.-Nr. G-280700	Plan-Nr. 2.2

B-2

DPH-3



-  Mutterboden, Auffüllung und Deckschichten
-  Moräne, halbfeste bis feste Konsistenz

B Aufschlussbohrung
DPH Schwere Rammsonde nach DIN 4

GEO-CONSULT
Sauter + Stüber GmbH

Telefon
08321-
Telefax
08321-

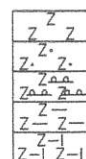
PROJEKT :
ERWEITERUNG PC KONZEPTE, KEM
-SCHNITT 3-

PLANBEZEICHNUNG :
GRAPH. DARSTELLUNG DER
BOHR- UND SONDIERPROFILE

Bearbeiter: Dipl.-Geologe Knoll M = 1 : 100
Proj.-Nr. **G-280700** Plan-Nr. **2.3**

Felsansprache

Z Fels allgemein
Sst Sandstein
Ust Schluffstein
Tst Tonstein
Mst Mergelstein
} klüftig



Konsistenz

≡ nass
§ breiig
} weich
: steif
| halbfest
|| fest

Bemerkung

Der Schichtverlauf zwischen den Untersuchungspunkten wurde interpoliert.

Fundamente sind nur symbolisch dargestellt, zur Veranschaulichung der Einbindetiefe.

Masstab

horizontal ohne
vertikal 1 : 100



GEO-CONSULT

Sauter + Stüber GmbH

Schichtenverzeichnis
für Bohrungen mit durch-
gehender Gewinnung
gekernter Proben

Projekt Erweiterung PC Konzepte, Kempten
Bohrung-Nr. B-1

Beilage 3.1
Zeit 14.09.00

a) bis ...m unter Ansatz- punkt	a1) Benennung und Beschreibung der Schicht				Feststellungen beim Bohren; Wasserführung; Bohrwerkzeuge; Werkzeugwechsel; Sonstiges	Entnommene Proben		
	a2) Ergänzende Bemerkung					Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
b) Mach- tigkeit in m	b) Beschaffenheit gemäss Bohrgut	c) Beschaffenheit gemäss Bohrvorgang	d) Farbe	e) Kalkgehalt				
	f) Ortsübliche Bezeichnung	g) Geologische Bezeichnung	h) Gruppe					
1	2				3	4	5	6
0.30	a1) Mutterboden				146 mm Schappe bis 5.0 m	GP GP	1 2	1.0 4.0
	a2)							
0.30	b) locker	c) leicht	d) dk. – braun	e)	erdfeucht			
	f)	g) Humus	h)					
0.90	a1) Schluff, kiesig, st.steinig, sandig				erdfeucht			
	a2) Wurzeln							
0.60	b) steif	c) mittel	d) beige	e)				
	f)	g) Deckschicht	h)					
5.00	a1) KiesSchluff, sandig, steinig				erdfeucht			
	a2) wenig Glimmer							
4.10	b) halbfest – fest	c) schwer	d) grau – beige	e)	kein Grundwasser			
	f)	g) Moräne	h)					
	a1)							
	a2)							
	b)	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)					
	a1)							
	a2)							
	b)	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)					
	a1)							
	a2)							
	b)	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)					



GEO-CONSULT

Sauter + Stüber GmbH

Schichtenverzeichnis
für Bohrungen mit durch-
gehender Gewinnung
gekernter Proben

Projekt Erweiterung PC Konzepte, Kempten
Bohrung-Nr. B-2

Beilage 3.2
Zeit 13./14.09.00

a) bis ...m unter Ansatz- punkt	a1) Benennung und Beschreibung der Schicht					Feststellungen beim Bohren; Wasserführung; Bohrwerkzeuge; Werkzeugwechsel; Sonstiges	Entnommene Proben		
	a2) Ergänzende Bemerkung						Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
b) Mach- tigkeit in m	b) Beschaffenheit gemäss Bohrgut	c) Beschaffenheit gemäss Bohrvorgang	d) Farbe	e) Kalkgehalt					
f) Ortsübliche Bezeichnung	g) Geologische Bezeichnung	h) Gruppe							
1	2					3	4	5	6
0.20	a1) Mutterboden					146 mm Schappe bis 5.0 m 178 mm Verr. bis 4.0 m erdfeucht	GP	1	1.6
	a2)						GP	2	4.0
0.20	b) locker	c) leicht	d)dk.-braun	e)	GP		3	5.0	
	f)	g) Humus	h)						
0.70	a1) Kies, sandig, schluffig, schw.steinig					erdfeucht			
	a2) Ziegelreste								
0.50	b) locker	c) leicht-mittel	d)braun	e)					
	f)	g) Auffüllung	h)						
1.20	a1) Schluff, st.sandig, steinig, schw.kiesig-kiesig					erdfeucht			
	a2) Wurzeln; Kohlereste								
0.50	b) steif-halbfest	c) leicht-mittel	d)braun-beige	e)					
	f)	g) Deckschicht	h)						
1.40	a1) Steine					trocken			
	a2) Kalkstein								
0.20	b) fest	c) sehr schwer	d)grau	e)					
	f)	g) Stein	h)						
5.00	a1) KiesSchluff, st.steinig, sandig					erdfeucht			
	a2) geringe Farbwechsel								
3.60	b) halbfest-fest	c) mittel-schwer	d)beige-grau	e)	kein Grundwasser				
	f)	g) Moräne	h)						
	a1)								
	a2)								
	b)	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)						



GEO-CONSULT

Sauter + Stüber GmbH

Schichtenverzeichnis
für Bohrungen mit durch-
gehender Gewinnung
gekernter Proben

Projekt Erweiterung PC Konzepte, Kempten
Bohrung-Nr. B-3

Beilage 3.3
Zeit 13.09.00

a) bis ...m unter Ansatz- punkt	a1) Benennung und Beschreibung der Schicht					Feststellungen beim Bohren; Wasserführung; Bohrwerkzeuge; Werkzeugwechsel; Sonstiges	Entnommene Proben		
	a2) Ergänzende Bemerkung						Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
b) Mach- tigkeit in m	b) Beschaffenheit gemäss Bohrgut	c) Beschaffenheit gemäss Bohrvorgang	d) Farbe	e) Kalkgehalt					
f) Ortsübliche Bezeichnung	g) Geologische Bezeichnung	h) Gruppe							
1	2					3	4	5	6
0.20	a1) Mutterboden					146 mm Schappe bis 5.0 m 178 mm Verr. bis 4.0 m	GP	1	1.5
	a2)						GP	2	3.0
0.20	b) locker	c) leicht	d) dk. – braun	e)	erdfeucht- feucht		GP	3	4.2
	f)	g) Humus	h)						
0.80	a1) Schluff, sandig, kiesig, steinig					erdfeucht- feucht			
	a2)								
0.60	b) steif	c) leicht	d) braun	e)					
	f)	g) Deckschicht	h)						
2.40	a1) KiesSchluff, sandig, steinig					erdfeucht- feucht			
	a2)								
1.60	b) steif-halbfest	c) mittel	d) beige- braun	e)					
	f)	g) Moräne	h)						
5.00	a1) KiesSchluff, sandig, steinig					trocken			
	a2) Steine bis 0,3 m								
2.60	b) fest	c) schwer	d) grau	e)	kein Grundwasser				
	f)	g) Moräne	h)						
	a1)								
	a2)								
	b)	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)						
	a1)								
	a2)								
	b)	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)						



GEO-CONSULT

Sauter + Stüber GmbH

Schichtenverzeichnis
für Bohrungen mit durch-
gehender Gewinnung
gekernter Proben

Projekt Erweiterung PC Konzepte, Kempten
Bohrung-Nr. B-4

Beilage 3.4
Zeit 11.09.00

a) bis ...m unter Ansatz- punkt	a1) Benennung und Beschreibung der Schicht					Feststellungen beim Bohren; Wasserführung; Bohrwerkzeuge; Werkzeugwechsel; Sonstiges	Entnommene Proben		
	a2) Ergänzende Bemerkung						Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
b) Mach- tigkeit in m	b) Beschaffenheit gemäss Bohrgut	c) Beschaffenheit gemäss Bohrvorgang	d) Farbe	e)	Kalkgehalt				
	f) Ortsübliche Bezeichnung	g) Geologische Bezeichnung	h) Gruppe						
1	2					3	4	5	6
0.30	a1) Mutterboden					146 mm Schappe bis 5.0 m 178 mm Verr. bis 4.0 m	GP	1	1.5
	a2)						GP	2	3.0
0.30	b) locker	c) leicht	d) schwarz	e)	erdfeucht				
	f)	g) Humus	h)						
1.00	a1) Schluff, sandig, kiesig					erdfeucht			
	a2) einz. Steine								
0.70	b) weich-steif	c) leicht	d) beige- braun	e)					
	f)	g) Deckschicht	h)						
2.20	a1) KiesSchluff, sandig, steinig					erdfeucht			
	a2)								
1.20	b) halbfest	c) mittel	d) beige	e)					
	f)	g) Moräne	h)						
5.00	a1) KiesSchluff, sandig, steinig					trocken			
	a2)								
2.80	b) fest	c) schwer	d) hell- grau	e)	kein Grundwasser				
	f)	g) Moräne	h)						
	a1)								
	a2)								
	b)	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)						
	a1)								
	a2)								
	b)	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)						



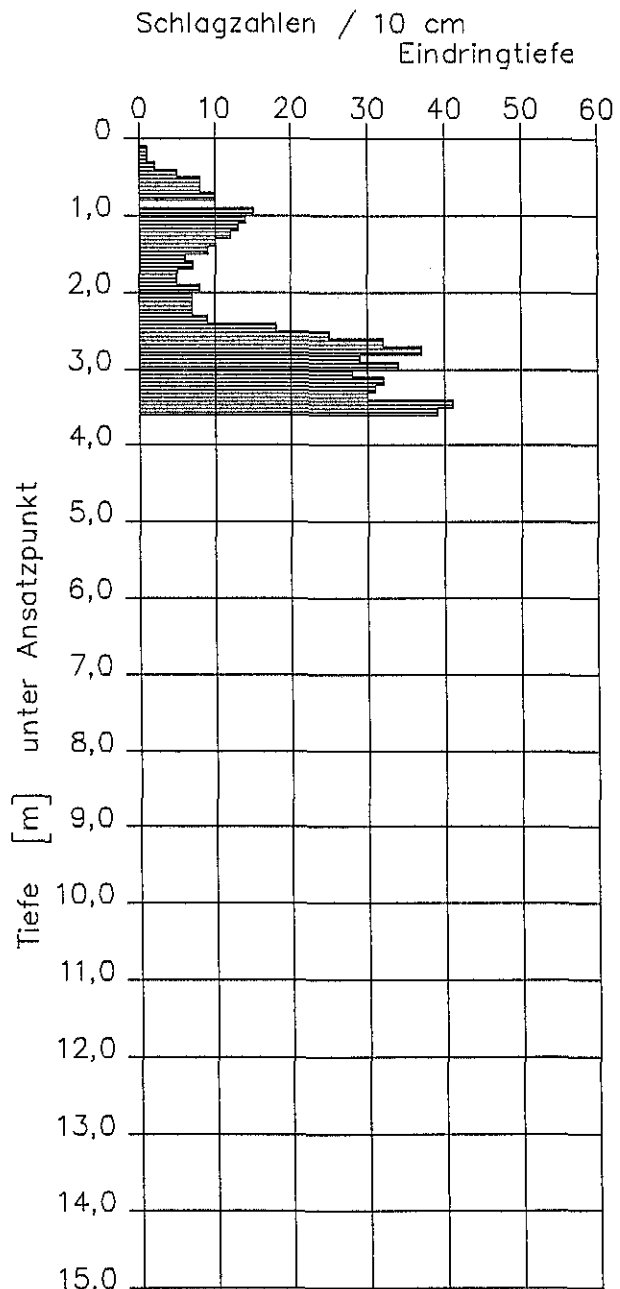
Projekt Erweiterung PC-Konzepte
Bearbeiter hg
Versuchsstelle siehe Lageplan

Beilage 4.1
Datum 12.09.2000
Ansatzhoehe 2.17

SONDIERUNG Nr.: DPH-1

ART DER SONDE: ☐ Leichte Rammsonde nach DIN 4094
☒ Schwere Rammsonde nach DIN 4094

0,10	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00
0	1	1	2	5	8	8	10	0	15
1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90	2,00
14	13	12	10	9	6	7	5	5	8
2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	2,60	2,70	2,80	2,90	3,00
7	7	7	9	18	25	32	37	29	34
3,10	3,20	3,30	3,40	3,50	3,60	3,70	3,80	3,90	4,00
28	32	31	30	41	39				
4,10	4,20	4,30	4,40	4,50	4,60	4,70	4,80	4,90	5,00
5,10	5,20	5,30	5,40	5,50	5,60	5,70	5,80	5,90	6,00
6,10	6,20	6,30	6,40	6,50	6,60	6,70	6,80	6,90	7,00
7,10	7,20	7,30	7,40	7,50	7,60	7,70	7,80	7,90	8,00
8,10	8,20	8,30	8,40	8,50	8,60	8,70	8,80	8,90	9,00
9,10	9,20	9,30	9,40	9,50	9,60	9,70	9,80	9,90	10,00
10,10	10,20	10,30	10,40	10,50	10,60	10,70	10,80	10,90	11,00
11,10	11,20	11,30	11,40	11,50	11,60	11,70	11,80	11,90	12,00
12,10	12,20	12,30	12,40	12,50	12,60	12,70	12,80	12,90	13,00
13,10	13,20	13,30	13,40	13,50	13,60	13,70	13,80	13,90	14,00
14,10	14,20	14,30	14,40	14,50	14,60	14,70	14,80	14,90	15,00





Projekt Erweiterung PC-Konzepte

Beilage 4.2

Bearbeiter hg

Datum 12.09.2000

Versuchsstelle siehe Lageplan

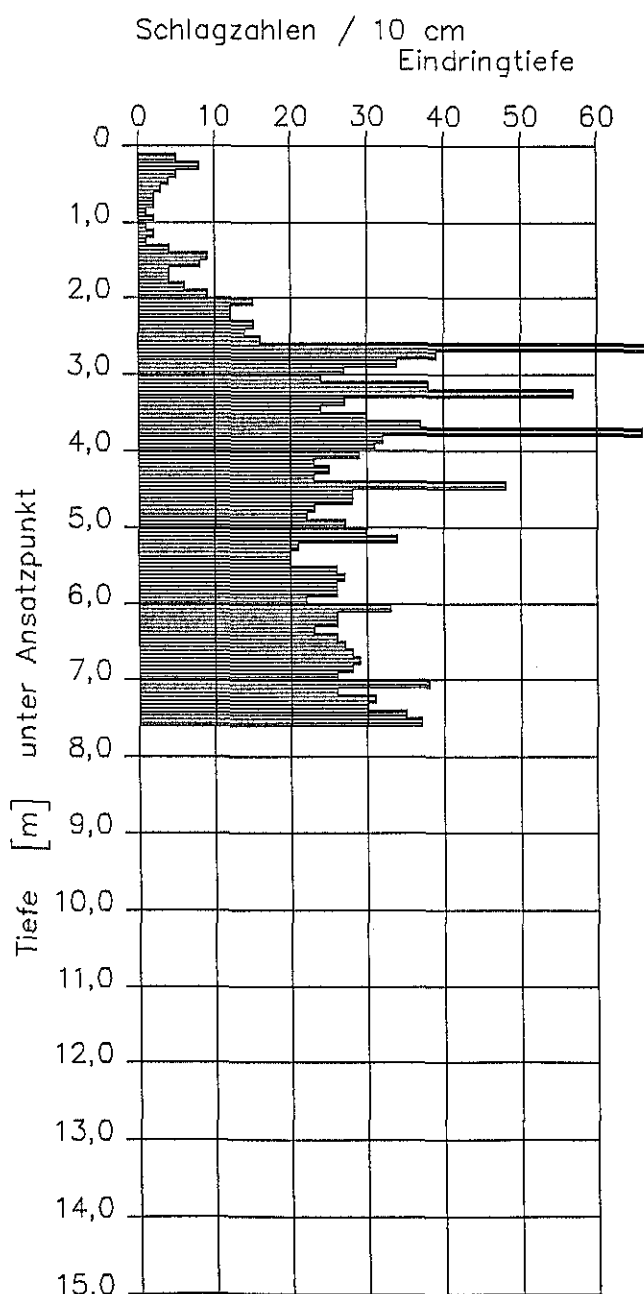
Ansatzhoehe 0.22

SONDIERUNG Nr.: DPH-2

ART DER SONDE: ☐ Leichte Rammsonde nach DIN 4094

☒ Schwere Rammsonde nach DIN 4094

0,10	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00
0	5	8	5	4	3	2	2	1	2
1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90	2,00
1	2	1	4	9	8	4	4	6	9
2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	2,60	2,70	2,80	2,90	3,00
15	12	12	15	14	16	96	39	34	27
3,10	3,20	3,30	3,40	3,50	3,60	3,70	3,80	3,90	4,00
24	38	57	27	24	30	37	66	32	31
4,10	4,20	4,30	4,40	4,50	4,60	4,70	4,80	4,90	5,00
29	23	25	23	48	28	28	23	22	27
5,10	5,20	5,30	5,40	5,50	5,60	5,70	5,80	5,90	6,00
30	34	21	20	20	26	27	26	26	22
6,10	6,20	6,30	6,40	6,50	6,60	6,70	6,80	6,90	7,00
33	26	26	23	26	27	28	29	28	26
7,10	7,20	7,30	7,40	7,50	7,60	7,70	7,80	7,90	8,00
38	26	31	30	35	37				
8,10	8,20	8,30	8,40	8,50	8,60	8,70	8,80	8,90	9,00
9,10	9,20	9,30	9,40	9,50	9,60	9,70	9,80	9,90	10,00
10,10	10,20	10,30	10,40	10,50	10,60	10,70	10,80	10,90	11,00
11,10	11,20	11,30	11,40	11,50	11,60	11,70	11,80	11,90	12,00
12,10	12,20	12,30	12,40	12,50	12,60	12,70	12,80	12,90	13,00
13,10	13,20	13,30	13,40	13,50	13,60	13,70	13,80	13,90	14,00
14,10	14,20	14,30	14,40	14,50	14,60	14,70	14,80	14,90	15,00





GEO-CONSULT
Sauter + Stüber GmbH

Rammsondierung
nach
DIN 4094

Projekt Erweiterung PC-Konzepte

Beilage 4.3

Bearbeiter hg

Datum 12.09.2000

Versuchsstelle siehe Lageplan

Ansatzhoehe 1.30

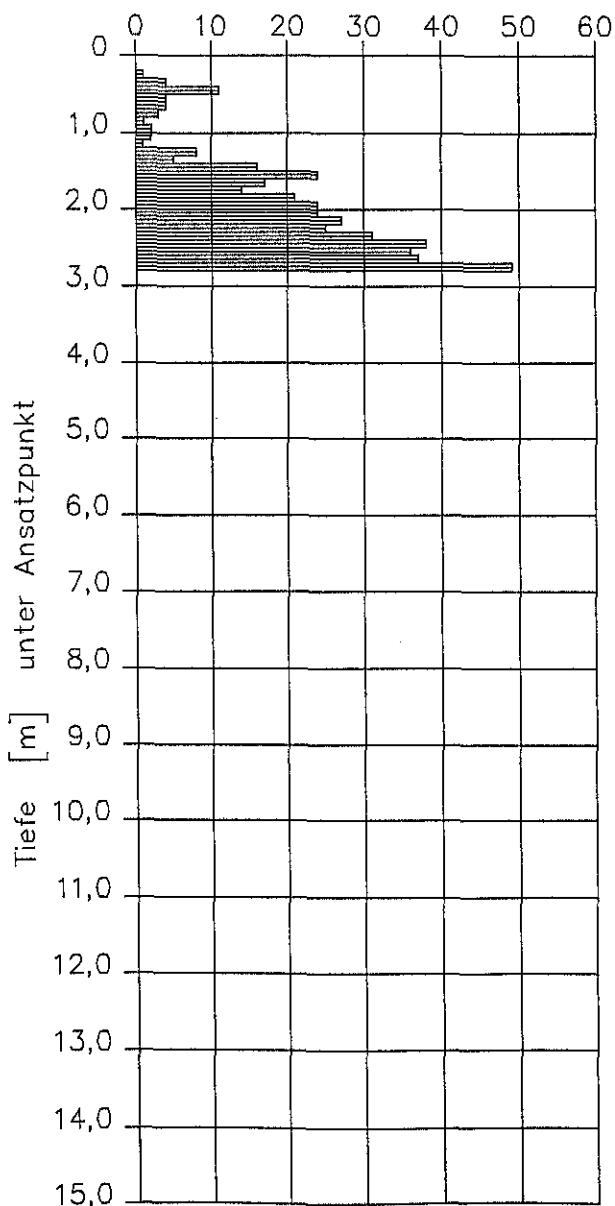
SONDIERUNG Nr.: DPH-3

ART DER SONDE: ☐ Leichte Rammsonde nach DIN 4094

☒ Schwere Rammsonde nach DIN 4094

0,10	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00
0	0	1	4	11	4	4	3	1	2
1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90	2,00
2	1	8	5	16	24	17	14	21	24
2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	2,60	2,70	2,80	2,90	3,00
24	27	25	31	38	36	37	49		
3,10	3,20	3,30	3,40	3,50	3,60	3,70	3,80	3,90	4,00
4,10	4,20	4,30	4,40	4,50	4,60	4,70	4,80	4,90	5,00
5,10	5,20	5,30	5,40	5,50	5,60	5,70	5,80	5,90	6,00
6,10	6,20	6,30	6,40	6,50	6,60	6,70	6,80	6,90	7,00
7,10	7,20	7,30	7,40	7,50	7,60	7,70	7,80	7,90	8,00
8,10	8,20	8,30	8,40	8,50	8,60	8,70	8,80	8,90	9,00
9,10	9,20	9,30	9,40	9,50	9,60	9,70	9,80	9,90	10,00
10,10	10,20	10,30	10,40	10,50	10,60	10,70	10,80	10,90	11,00
11,10	11,20	11,30	11,40	11,50	11,60	11,70	11,80	11,90	12,00
12,10	12,20	12,30	12,40	12,50	12,60	12,70	12,80	12,90	13,00
13,10	13,20	13,30	13,40	13,50	13,60	13,70	13,80	13,90	14,00
14,10	14,20	14,30	14,40	14,50	14,60	14,70	14,80	14,90	15,00

Schlagzahlen / 10 cm
Eindringtiefe





GEO-CONSULT
Sauter + Stüber GmbH

Rammsondierung
nach
DIN 4094

Projekt Erweiterung PC-Konzepte

Beilage 4.4

Bearbeiter hg

Datum 12.09.2000

Versuchsstelle siehe Lageplan

Ansatzhoehe -0.74

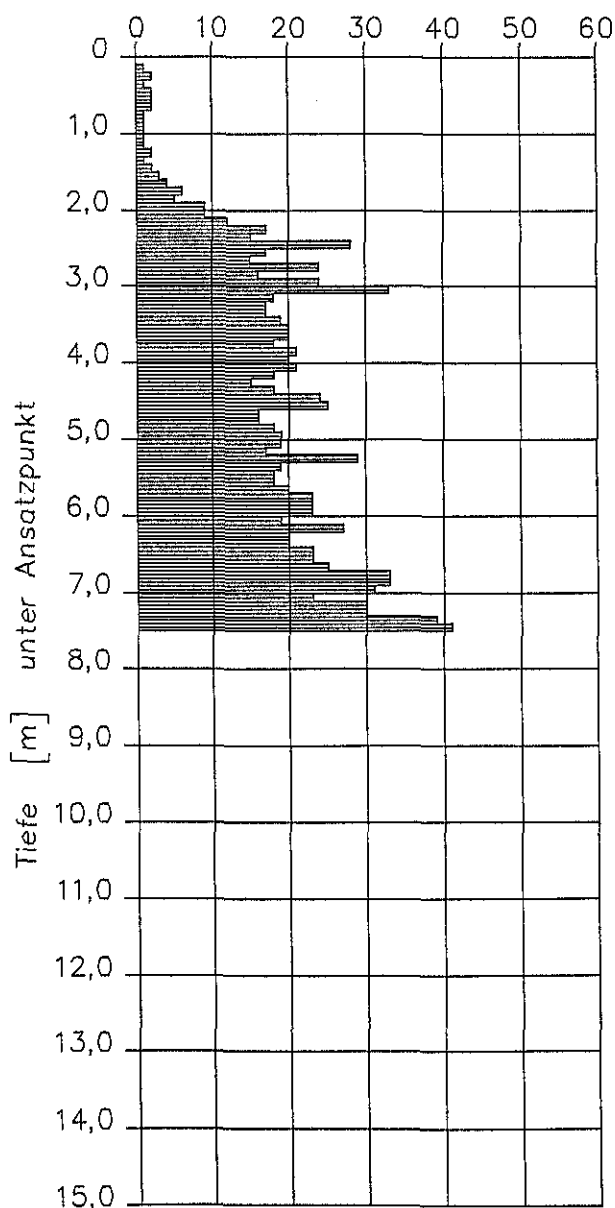
SONDIERUNG Nr.: DPH-4

ART DER SONDE: ☐ Leichte Rammsonde nach DIN 4094

☒ Schwere Rammsonde nach DIN 4094

0,10	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00
0	1	2	1	2	2	2	1	1	1
1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90	2,00
1	1	2	1	2	3	4	6	5	9
2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	2,60	2,70	2,80	2,90	3,00
9	12	17	15	28	17	15	24	16	24
3,10	3,20	3,30	3,40	3,50	3,60	3,70	3,80	3,90	4,00
33	18	17	17	19	20	20	18	21	20
4,10	4,20	4,30	4,40	4,50	4,60	4,70	4,80	4,90	5,00
21	18	15	18	24	25	16	16	18	19
5,10	5,20	5,30	5,40	5,50	5,60	5,70	5,80	5,90	6,00
19	17	29	19	18	18	20	23	23	23
6,10	6,20	6,30	6,40	6,50	6,60	6,70	6,80	6,90	7,00
19	27	20	20	23	23	25	33	33	31
7,10	7,20	7,30	7,40	7,50	7,60	7,70	7,80	7,90	8,00
23	30	30	39	41					
8,10	8,20	8,30	8,40	8,50	8,60	8,70	8,80	8,90	9,00
9,10	9,20	9,30	9,40	9,50	9,60	9,70	9,80	9,90	10,00
10,10	10,20	10,30	10,40	10,50	10,60	10,70	10,80	10,90	11,00
11,10	11,20	11,30	11,40	11,50	11,60	11,70	11,80	11,90	12,00
12,10	12,20	12,30	12,40	12,50	12,60	12,70	12,80	12,90	13,00
13,10	13,20	13,30	13,40	13,50	13,60	13,70	13,80	13,90	14,00
14,10	14,20	14,30	14,40	14,50	14,60	14,70	14,80	14,90	15,00

Schlagzahlen / 10 cm
Eindringtiefe





GEO-CONSULT

Sauter + Stüber GmbH

Rammsondierung
nach
DIN 4094

Projekt Erweiterung PC-Konzepte

Beilage 4.5

Bearbeiter hg

Datum 12.09.2000

Versuchsstelle siehe Lageplan

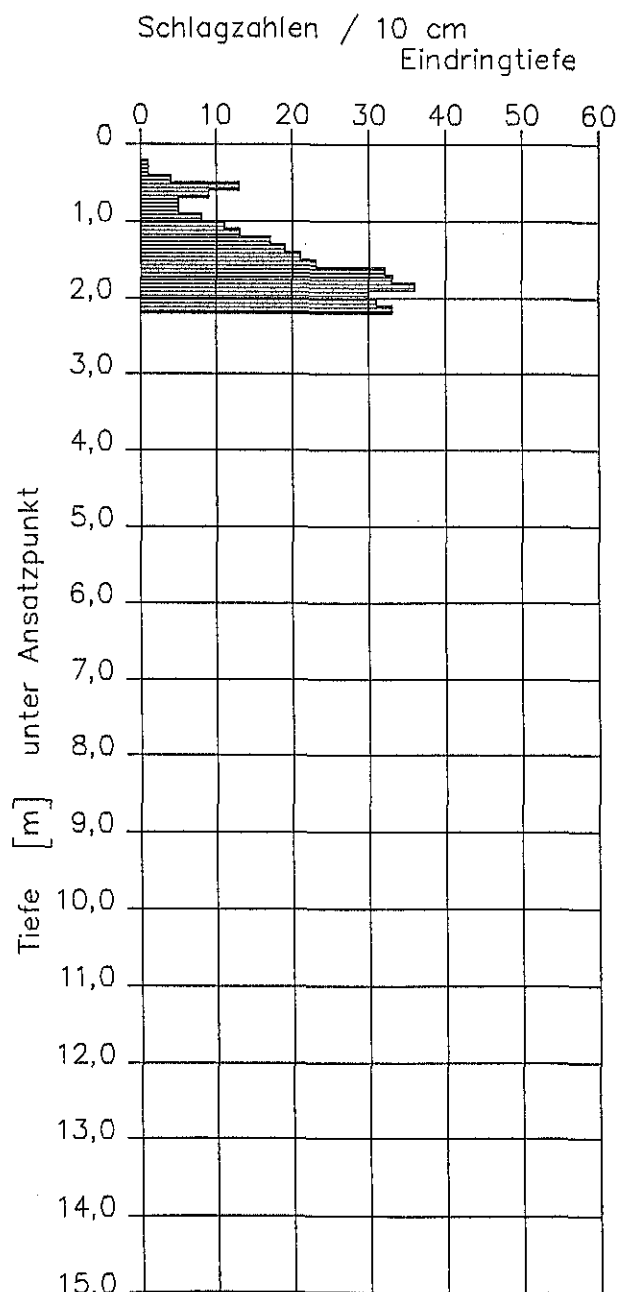
Ansatzhoehe 0.32

SONDIERUNG Nr.: DPH-5

ART DER SONDE: ☐ Leichte Rammsonde nach DIN 4094

☒ Schwere Rammsonde nach DIN 4094

0,10	0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00
0	0	1	1	4	13	9	5	5	8
1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90	2,00
11	13	17	19	21	23	32	33	36	30
2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	2,60	2,70	2,80	2,90	3,00
31	33								
3,10	3,20	3,30	3,40	3,50	3,60	3,70	3,80	3,90	4,00
4,10	4,20	4,30	4,40	4,50	4,60	4,70	4,80	4,90	5,00
5,10	5,20	5,30	5,40	5,50	5,60	5,70	5,80	5,90	6,00
6,10	6,20	6,30	6,40	6,50	6,60	6,70	6,80	6,90	7,00
7,10	7,20	7,30	7,40	7,50	7,60	7,70	7,80	7,90	8,00
8,10	8,20	8,30	8,40	8,50	8,60	8,70	8,80	8,90	9,00
9,10	9,20	9,30	9,40	9,50	9,60	9,70	9,80	9,90	10,00
10,10	10,20	10,30	10,40	10,50	10,60	10,70	10,80	10,90	11,00
11,10	11,20	11,30	11,40	11,50	11,60	11,70	11,80	11,90	12,00
12,10	12,20	12,30	12,40	12,50	12,60	12,70	12,80	12,90	13,00
13,10	13,20	13,30	13,40	13,50	13,60	13,70	13,80	13,90	14,00
14,10	14,20	14,30	14,40	14,50	14,60	14,70	14,80	14,90	15,00



Vermessungsprotokoll

Projekt: Erweiterung PC-Konzepte, Kempten
Projekt-Nr.: G-280700

Bearbeiter: mk/hg
Datum: 14.09.00

Bezugspunkt	Bezugshöhe	Rückblick	Horizont	Vorblick	Punkthöhe	Punktnummer
HFP-1	0,00	1,90	1,90	1,95	-0,05	SD-1
			1,90	1,58	0,32	DPH-5
			1,90	1,55	0,35	B-4
			1,90	1,72	0,18	B-3
			1,90	2,64	-0,74	DPH-4
			1,90	1,68	0,22	DPH-2
			1,90	0,48	1,42	HP-1
HP-1	1,42	1,28	2,70	1,40	1,30	DPH-3
			2,70	0,91	1,79	B-2
B-2	1,79	1,18	2,97	0,80	2,17	DPH-1
			2,97	1,33	1,64	B-1
			2,97	2,47	0,50	HP-2
	0,50	1,23	1,73	1,72	0,01	HFP-1

HFP-1 = OK FFB Nordeingang (s. Lageplan) $\approx \pm 0,00$ m

Stadt Kempten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bauvorhaben Vetter", Stadt Kempten

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bauvorhaben Vetter", Stadt Kempten
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

AUFTRAGGEBER

Stadt Kempten

Kronenstraße 8
87435 Kempten

Telefon: 0831 2525 6125

Telefax: 0831 25251025

E-Mail: thorsten.litsch@kempten.de

Web: www.kempten.de

Vertreten durch: Herr Thorsten Litsch

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Lennart Artinger - M.Sc. Biodiversität & Ökologie

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 10.03.2025

Lennart Artinger
M.Sc. Biodiversität & Ökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand des Geltungsbereiches	5
3	Methodik	12
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	12
4.1	Säugetiere	12
4.2	Vögel	13
4.3	Reptilien	13
5	Fazit	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Plangebiet; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de	6
Abbildung 2:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Plangebiet; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de	7
Abbildung 4:	Südansicht des abzureißenden Gebäudes	7
Abbildung 5:	Öffnung im Dachbereich an der Nordostseite des Gebäudes	8
Abbildung 6:	Potentieller Neststandort mit Nistmaterial am Dach	8
Abbildung 7:	Hohlraum in der Westfassade durch fehlendes Verkleidungselement	9
Abbildung 8:	Spalt im Mauerwerk an der Nordseite des Gebäudes	9
Abbildung 9:	Baufälliger Holzschuppen südwestlich des Gebäudes	10
Abbildung 10:	Schutthaufen mit lockerem Boden an der Südseite des Gebäudes	10
Abbildung 11:	Bahnböschung – Blick nach Süden	11
Abbildung 12:	Südlicher Geltungsbereich mit bestehenden Parkplätzen und Gewerbegebäuden	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kempten plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bauvorhaben Vetter“ nördlich anschließend an den bestehenden Bebauungsplan „Holzbachtobel“. Geplant ist der Abbruch eines bestehenden Wohnhauses sowie eines Schuppens und anschließend die Errichtung eines dreigeschossigen Bürogebäudes. Die südlich bereits bestehenden Stellflächen sollen erweitert und zudem ein Parkdeck innerhalb des Bürogebäudes integriert werden. Für das Vorhaben hat die Stadt Kempten das Büro LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (u.a. Abriss von Gebäuden). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),*
2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),*
3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).*

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung² eine ausreichende Bestandsaufnahme, der, im Gebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotentials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und ggf. vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Planung liegt in der Stadt Kempten nördlich des Stadtteils-Bühl im Bereich des Gewerbegebiets Dieselstraße und umfasst eine Fläche von ca. 1.700 m². Das Gebiet schließt dabei an bestehende Gewerbekomplexe an der Edisonstraße an, welche zwischen der Kaufbeurerstraße und der Bahnlinie Memmingen-Kempten liegt. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die folgenden Flurstücke der Gemarkung Kempten: 4225, 4225/1, 4225/2 und 4224/1 (Teilfläche).

Mittig im Plangebiet befinden sich ein zweistöckiges, leerstehendes Bahnwärterhäuschen sowie südwestlich davon ein baufälliger Holzschuppen. Der umgebende Bereich war bis vor kurzem wie auf Satellitenbildern zu erkennen (Abb. 2) stark von Gehölzen eingewachsen, inzwischen wurden jedoch sämtliche Gehölze mitsamt Wurzelwerk entfernt. Die überwiegend jungen Gehölze an der westlich verlaufenden Böschung hin zur Kaufbeurerstraße sind weiterhin erhalten, ebenso die Bäume am Bahndamm östlich des Parkplatzes. Zwei dieser Bäume, eine Esche und eine Stieleiche, sollen für die geplante Zufahrt zum Parkdeck wegfallen. Im Südteil des Geltungsbereichs befinden sich neben den bestehenden Stellflächen für das sich südlich befindende Bürogebäude darüber hinaus auch Rasenflächen (Abb. 11).

Das 2-stöckige Gebäude steht seit längerer Zeit leer und weist daher einige für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse geeignete Strukturen auf. Insbesondere im Bereich des Traufs sind durch morsches Holz mehrere zum Teil große Öffnungen entstanden, die einen ungehinderten Zugang ins Gebäudeinnere bieten. Das Mauerwerk ist ebenfalls brüchig und es haben sich Risse über die gesamte Gebäudehöhe gebildet. Die auf der Westseite angebrachten Verschalungselemente sind stellenweise locker, wodurch ebenfalls Hohlräume in der Fassade entstanden sind.

Der Holzschuppen westlich des Gebäudes ist ebenfalls in schlechtem baulichen Zustand. Die Dachziegel sind abschnittsweise verrutscht und ermöglichen Zugänge ins Innere. Weitere Öffnungen entstehen durch morsch gewordenes Holz im Bereich des Giebels.

Die östlich angrenzende Bahnlinie und ihre Böschungen ist überwiegend gehölzfrei, dadurch besonnt und weist lückige Vegetation auf (Abb. 10).

² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG sowie nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete. Die nächstgelegenen biotopkartierten Flächen sind die „Gehölzbestände an der Bahnlinie Kempten - Neu-Ulm“ (KE-1607-010) ca. 70 m nördlich und die „Hecke an der Kaufbeurer Straße beim Holzbachtobel“ (KE-1613) ca. 100 m südlich.

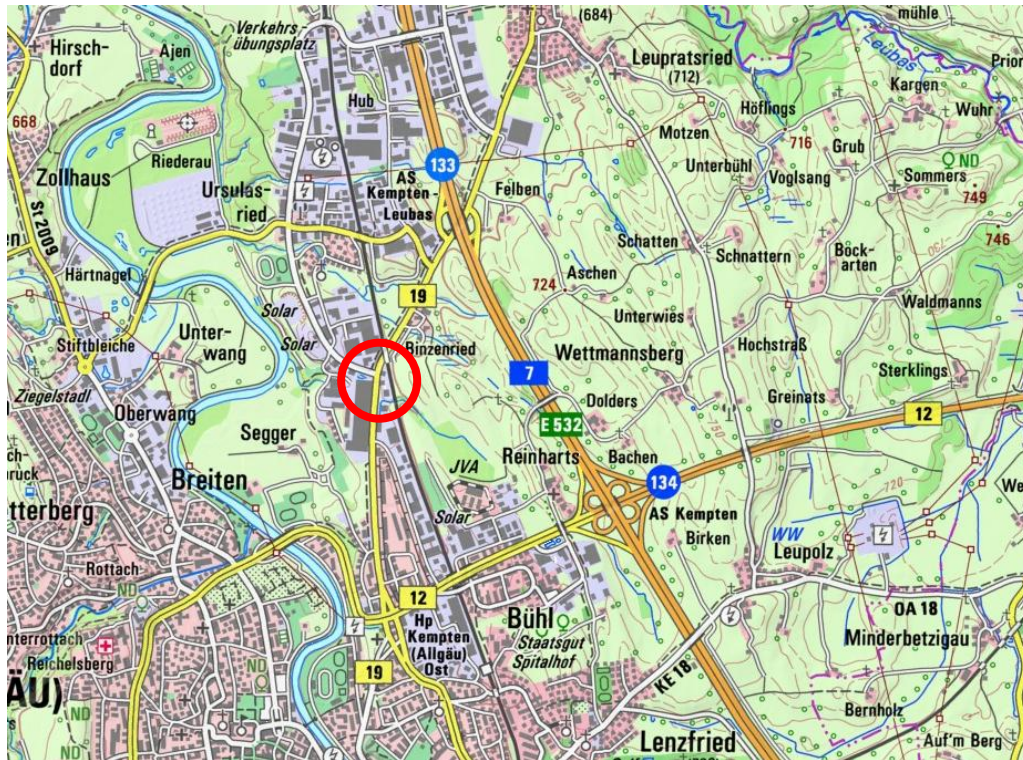


Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Plangebiet; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de



Abbildung 2: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Plangebiet; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de



Abbildung 3: Südansicht des abzureißenden Gebäudes



Abbildung 4: Öffnung im Dachbereich an der Nordostseite des Gebäudes



Abbildung 5: Potentieller Neststandort mit Nistmaterial am Dach



Abbildung 6: Hohlraum in der Westfassade durch fehlendes Verkleidungselement



Abbildung 7: Spalt im Mauerwerk an der Nordseite des Gebäudes



Abbildung 8: Baufälliger Holzschuppen südwestlich des Gebäudes



Abbildung 9: Schutthaufen mit lockerem Boden an der Südseite des Gebäudes



Abbildung 10: Bahnböschung – Blick nach Süden



Abbildung 11: Südlicher Geltungsbereich mit bestehenden Parkplätzen und Gewerbegebäuden

3 Methodik

Um im Voraus einen Überblick über den Geltungsbereich zu bekommen, wurden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web) ausgewertet. Zudem wurden bei Karla.Natur die ASK-Daten des Bereichs abgerufen. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Dazu wurde die Online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Arteninformation durchgeführt. Das Artenvorkommen (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) wurde auf die Stadt Kempten begrenzt abgefragt. Anschließend erfolgte eine fachgutachterliche Einschätzung bezüglich der vorhandenen Lebensraumtypen (Abschichtungskriterium L=Lebensraumtyp) und Wirkungsempfindlichkeit (Abschichtungskriterium E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wurde eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt. Es erfolgte eine Begehung vor Ort am 05.03.2025.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Nach Abschichtung der unter Punkt 3 genannten Kriterien, können folgende Artgruppen im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommen und werden nachfolgend auf ihre Wirkungsempfindlichkeit hin geprüft: Säugetiere, Vögel und Reptilien. Für die weiteren planungsrelevanten Arten aus den Artgruppen Fische, Amphibien, Tagfalter, Käfer, Libellen und Weichtiere liegen keine geeigneten Habitate vor.

4.1 Säugetiere

Das Gebäude weist wie beschrieben eine Vielzahl von Nischen, Spalten und Löchern auf (Abb. 4, 6 und 7) die möglicherweise Zugang ins Gebäudeinnere bieten und für Fledermäuse somit geeignete Quartiersstrukturen erschließen. Äußerliche Hinweise auf Fledermäuse, z.B. in Form von Kotpellets oder Verfärbungen entlang der Fassade, waren in den einsehbaren Bereichen nicht feststellbar. Aufgrund der jüngst erfolgten Rodungsarbeiten unmittelbar um das Gebäude könnten aber insbesondere auch Kotkrümel beim Abräumen des Schnittguts entfernt worden sein. Die Zugänge in das Gebäude (Türen, Kellerschächte, Fenster) sind entweder durch geschlossene Fensterläden oder durch angeschraubte Bretter verschlossen. Ob sich anschließend an Spalten zwischen Brettern und Mauerwerk potentiell Einflugöffnungen ins Gebäude befinden, kann von außen nicht beurteilt werden.

Da das Gebäude im Rahmen der Relevanzbegehung nur von außen betrachtet wurde, ist für eine weitere Beurteilung hinsichtlich der Potentiale für Fledermäuse eine Gebäudekontrolle von innen durchzuführen. Aufgrund der Strukturen an der Fassade sowie im Traufbereich die ebenfalls als Quartier dienen können, ist unabhängig der Erkenntnisse der Gebäudebegehung eine Ausflugskontrolle durchzuführen, da im Bereich ausgefallter Sparren etc. auch potentielle Quartiere, welche auch vom Dachboden aus nicht ersichtlich sind, vorhanden sein könnten.

Der Holzschuppen (Abb. 8) weist ebenfalls Spalten auf, die grundsätzlich von Fledermäusen genutzt werden können. Verrutschte Dachziegel erlauben zudem Zugänge in den Schuppen. Dieser ist im Rahmen der Gebäudekontrolle daher ebenfalls von innen auf Fledermaushinweise zu kontrollieren.

Die für die geplante Zufahrt für das Parkdeck zu fällenden Bäume weisen keine Höhlenstrukturen auf. Somit besteht durch deren Rodung keine Beeinträchtigung von Fledermäusen.

4.2 Vögel

Durch Öffnungen und Spalten im Dachbereich (Abb. 4) ergeben sich zahlreiche Strukturen die von gebäudebrütenden Vogelarten wie Haus- oder Feldsperling als Brutplatz genutzt werden können. Lose herabhängende Grashalme im Spalt am Traufbereich (Abb. 5) lassen auf erfolgten Nestbau am Gebäude schließen. Zudem befindet sich an mehreren Bereichen Vogelkot an der Fassade.

Ein Vorkommen des Mauerseglers und ferner des Alpenseglers am Gebäude ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da wie auf den Satellitenbildern ersichtlich, das Gebäude bis vor kurzem von allen Seiten von hohen Bäumen umgeben war, welche den Anflug aus dem freien Luftraum an die Dachbereiche erschwert haben dürften.

Der Holzschuppen bietet ebenfalls potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter. Diese befinden sich unter anderem im Bereich der Giebel, wo sich durch abgebrochenes, morsches Holz Vorsprünge ergeben haben.

Für eine artenschutzrechtliche Bewertung ist daher an beiden Gebäuden eine Erfassung von Brutvögeln durchzuführen.

Da die für die Zufahrt zum Parkdeck zu rodenden Bäume keine Höhlen aufweisen, können diese allenfalls von freibrütenden Vogelarten genutzt werden. Auf Grund des hohen Störpotentials im Umfeld (Gewerbegebiet, Bahnlinie) und der nur kleinflächigen Gehölzausbildung ohne geeignete Bruthöhlen, sind nur Allerweltvogelarten zu erwarten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass Eingriffe keine erheblichen Beeinträchtigungen auslösen und die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Grundsätzlich ist jedoch darauf zu achten, die Bäume und Sträucher ausschließlich außerhalb der Brutzeit zu entfernen (zwischen dem 01. Oktober und 29. Februar; § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

4.3 Reptilien

Der Geltungsbereich weist eine grundsätzliche Habitateignung für Zauneidechsen auf. Durch Die Rodung der Gehölze und die Entfernung der Wurzelballen wurde der Boden aufgelockert, sodass sich dieser insbesondere an trockenen, sandigen Stellen an der Südseite des Gebäudes im Bereich der Treppe zur Eiablage sowie zur Thermoregulation eignet (Abb. 9). Vorhandener Bauschutt und Betonplatten schaffen zusätzlich die notwendigen Versteckmöglichkeiten.

Auch wenn der Geltungsbereich bisher stark beschattet war sind Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen, da sich östlich unmittelbar eine Bahnlinie anschließt, deren Böschungsbereiche

regelmäßig von der Art besiedelt werden. Somit besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass insbesondere abwandernde Jungtiere den frisch gerodeten Bereich erschließen.

Um dies zu überprüfen, sind Zauneidechsen im Geltungsbereich zu erfassen.

5 Fazit

Die beiden, im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude besitzen aufgrund ihres baufälligen Zustandes zahlreiche Öffnungen und Spalten die von gebäudebrütenden Vögeln und Fledermäusen genutzt werden können. Entstandene Rohbodenbereiche innerhalb des Plangebiets mit lockerem Boden und Versteckmöglichkeiten können zudem von der Zauneidechse als Habitat besiedelt werden.

Zur rechtssicheren Beurteilung von Betroffenheiten der genannten Arten bzw. Artengruppen werden daher folgende zusätzliche Erfassungen empfohlen:

Fledermäuse: Gebäudekontrolle und Ausflugbeobachtung inkl. Erfassung der Rufaktivität mittels Ultraschalldetektor an 2 Terminen zwischen Mitte Mai und Ende Juli mit 2 Personen

Vögel: Kartierung Gebäudebrüter an 3 Terminen zwischen Mitte April und Mitte Juni.

Zauneidechse: 4 Begehungen zwischen April und September

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bauvorhaben Vetter", Stadt Kempten

Stand: 10.03.2025

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Diese Anlage basiert auf der Vorlage „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit Stand 08/2018

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde (rot markiert), werden der saP zugrunde gelegt. Ausnahmen davon sind entsprechend in der Spalte „Bemerkung“ kommentiert. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern, Stand 2025) zur Arteninformation für die Stadt Kempten (Abschichtungskriterium V) durchgeführt. Die Einschätzungen zum Lebensraum (L) und der Wirkungsempfindlichkeit (E) wurden gutachterlich vorgenommen.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
Fledermäuse										
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	X	
X	X	X			Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	X	Potentielle Beeinträchtigungen durch Gebäudeabriss. Dies gilt für alle Fledermausarten
X	X	X			Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	X	
X	X	X			Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	X	
X	X	X			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	X	
X	X	X			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	X	
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	X	
X	X	X			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	X	
X	X	X			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	X	
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	X	
X	X	X			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	X	
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	X	
X	X	X			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	X	
X	X	X			Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	X	

X	X	X			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	X	
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	X	
X	X	X			Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	X	
X	X	X			Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	X	
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	X	
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	X	
X	X	X			Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	X	
X	X	X			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X	

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	X	
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	X	
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	X	
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	X	
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	X	
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	X	
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	X	
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X	

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	X	
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	X	
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	X	
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	X	
X	X	X			Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	X	Potentielle Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten

Lurche

X	0				Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	X	
---	---	--	--	--	-----------------	------------------------	---	---	---	--

X	0			Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	X	
0				Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	X	
0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	X	
X	0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	X	
0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	X	
0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	X	
0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	X	
0				Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	X	
0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	X	
0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	X	

Fische

0				Balons Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	*	X	
---	--	--	--	-------------------	-----------------------------	---	---	---	--

Libellen

0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	X	
0				Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	X	
0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	X	
0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	X	
0				Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	X	
0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	X	

Käfer

0				Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	X	
0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	X	
0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	X	
0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	X	
0				Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	X	

0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	X	
0				Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	X	

Tagfalter

0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	X	
0				Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	X	
X	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	X	
0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	X	
0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	X	
0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	X	
0				Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	X	
0				Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	X	
0				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	X	
0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	X	
0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	X	

Nachtfalter

0				Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	X	
0				Heckenwollafter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	X	
X	0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	X	

Schnecken

0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	X	
0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	X	

Muscheln

0					Bachmuschel	<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	1	1	X	
---	--	--	--	--	-------------	---------------------------------	---	---	---	--

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	1	1	X	
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	X	
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	X	
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	X	
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	X	
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	X	
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	X	
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	X	
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	X	
0					Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	X	
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	X	
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	X	
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	X	
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	X	
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	X	
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	X	
X	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	X	
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	X	

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Deutscher*Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
X	0				Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*		
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R		
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R		
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R		
0					Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	*		Aufgrund bisheriger Lage des Gebäudes zwischen hohen Bäumen kein Brutvorkommen anzunehmen
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	s	
X	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*		
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	s	
0					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3		
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s	
0					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*		
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	s	
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*		
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*		
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	s	
0					Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	1	s	
0					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*		
X	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*		

0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	s	
0					Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3		
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s	
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*		
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2		
0					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	s	
X	0				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*		
0					Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*		
X	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	s	
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	s	
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	s	
X	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*		
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2		
X	X	X		X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		Potentielle Beeinträchtigung durch Gebäudeabbriss
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	s	
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	s	
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	s	
0					Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	s	
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s	
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V		
0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V		
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*		
X	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		
0					Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	*	1	s	

0					Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	s	
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*		
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*		
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	s	
0					Grosser Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s	
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	s	
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	s	
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s	
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2		
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s	
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		
X	X	X		X	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		Potentielle Beeinträchtigung durch Gebäudeabbriss
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	s	
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*		
0					Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*		
0					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	s	
					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	s	
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s	
X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*		
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V		
X	0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	s	
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*		
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		
X	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s	

X	0			Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	s	
X	0			Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3		
X	0			Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V		
X	0			Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*		
X	0			Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3		
0				Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R		
X	0			Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*		Aufgrund bisheriger Lage des Gebäudes zwischen hohen Bäumen kein Brutvorkommen anzunehmen
X	0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	
X	0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		Kein Nachweis von Nestern an den Gebäuden
X	0			Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*		
0				Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	*	*	s	
X	0			Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	s	
0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*		
X	0			Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	s	
X	0			Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*		
0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s	
X	0			Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R		
0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		
0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	*	*		
0				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s	
X	0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s	
X	0			Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		
0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s	
0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		
0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*		

X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	s	
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s	
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	s	
X	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*		
0					Rotfussfalke	<i>Falco vespertinus</i>	*	*	s	
0					Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	*	s	
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	s	
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	s	
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*		
X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*		
0					Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*		
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	s	
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*		
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	s	
X	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*		
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R		
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	s	
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	*		
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaeetus melanocephalus</i>	R	*		
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s	
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s	
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	s	
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	s	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	*	s	

0					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*		
X	0				Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	R	s	
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	R	s	
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s	
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	s	
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s	
0					Spießente	<i>Anas acuta</i>	*	2		
X	X	X		X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3		Potentielle Beeinträchtigung durch Gebäudeabriss
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	s	
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	s	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	s	
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	s	
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	R		
0					Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	*	*		
X	0				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*		
X	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*		
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*		
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	s	
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V		
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	s	
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3		
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	s	
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s	

X	X	X		X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	Potentielle Beeinträchtigung durch Gebäudeabriss
0					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s	
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	s	
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	s	
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s	
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V		
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s	
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s	
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*		
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s	
X	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	s	
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V		
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	s	
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s	
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V		
X	0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	s	
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	s	
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	s	
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	s	
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	s	
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2		
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	s	
0					Zaunammer	<i>Emberiza cirrus</i>	0	3	s	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s	

0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	s	
0				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3		
X	0			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	s	
0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*		
0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	s	
0				Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	*	s	
0				Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	*	*		